Pol. g.
24
m
Fiche

Pol. g. 24 m

Fiche

<36633596230010

<36633596230010

Bayer. Staatsbibliothek

Polit. G.
24m
Fiche

v. Aretin.

Wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben?

Von demselben Verfasser ist noch bei uns erschienen:

Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge und gebildete Bürger. In zwei Bänden. Erster Band gr. 8. 1824, auf Druckpapier 1 Thlr. 12 Gr., auf Schreibpapier fein cartonirt in eleganten Umschlag 2 Thlr.

Mehrere kritische Blätter haben das rühmliche Streben des Herrn Verfassers und den Werth dieses Werks anerkannt. Der Geschäftsmann und gebildete Bürger, denen es zunächst gewidmet ist, findet den so wichtigen Gegenstand darin ohne zweideutige oder polemische Einkleidung freisinnig behandelt, den Nutzen konstitutioneller Verfassungen, die Stützen der Throne, für Fürst und Volk klar entwickelt und die vorhandenen Versuche unpartheiisch geprüft. Für den Studirenden oder tieferen Forscher ist eine kritisch-geordnete, das ganze Gebiet der Staatswissenschaften umfassende Literatur in den Anmerkungen unter den Paragraphen beigegeben, so daß dieses Werk besonders ständischen Deputirten bei Verhandlungen über Verfassungsgegenstände als Handbuch vorzüglich empfohlen werden kann.

Der zweite Band ist bereits zur Hälfte gedruckt und wird noch vor Ende des Jahres dem Publikum vorgelegt werden können.

Ferner ist bei uns erschienen und in jeder guten Buchhandlung Deutschlands vorräthig zu haben:

Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, in Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. A. Binzer, fortgesetzt von H. A. Pierer. Erster und zweiter Band in vier Abtheilungen gr. Lexikonoctav, auf gutes Druckpapier der Band 2 Thlr., auf Schreibpapier 2 Thlr. 16 Gr.

Dieses Werk, welches nach anderthalbjähriger Unterbrechung nun regelmäßig fortgesetzt wird, bildet nach dem, in einem von jeder Buchhandlung gratis zu erhaltenden Prospectus, weitläufig entwickelten Plan eine Handbibliothek, wie sie noch in keiner Literatur vorhanden ist, worin der Gelehrte, Künstler und gebildete Gewerbtreibende über jeden Gegenstand sowohl seines Faches, als auch in jedem ihm fremden Zweig menschlichen Wissens einen kurzen, aber gründlichen, jedem momentanen Bedürfniß gnügenden Aufschluß, und über jeden merkwürdigen Mann eine gedrängte Notiz findet.

Pol. g. 24 m
Fiche

Wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben?

Eine Untersuchung

von

Joh. Christ. Freiherrn v. Aretin,
königl. baierischem Appellations-Gerichts-Präsidenten.

Altenburg,
Literatur-Comptoir.
1824.

R
Bayer. Staats-Bibliothek München
A 3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die Veranlassung der gegenwärtigen Untersuchung liegt hauptsächlich in dem von einer Parthei Schriftsteller absichtlich verbreiteten folgenreichen Irrthum, daß man in den deutschen Bundesstaaten nicht mehr mit anständiger Freimüthigkeit über Gegenstände der Staatskunst und des Staatsrechts schreiben dürfe. Gewisse Journalisten, bekannt durch ihre ausschließliche Richtung zum Absoluten, mögen hieran wenigstens zum Theil Schuld tragen, indem sie sich das Monopol der politischen Schriftstellerei in Deutschland anmaßen, und, mit der vornehmen Miene der Amtlichkeit prahlend, Jedem, der ihren Ansichten nicht blinde Huldigung schenkt, ein wo nicht pflichtschuldiges, doch wenigstens weltkluges Stillschweigen abgewinnen wollen.

Daß sie nicht das Organ einer Regierung, daß sie vielmehr nur das Organ einer Parthei sind, davon können wir uns schon aus ihrem Ton und Gehalt, vor allem aber aus den, über die Preßfreiheit in Deutschland bestehenden Gesetzen und Vorschriften überzeugen.

Die nachstehende Ausführung wird dieselben kurz darstellen, und ihre Anwendung auf die Behandlung einzelner politischer Materien nachzuweisen suchen. Der Verfasser hat sich Wahrheit zum Ziel gesetzt, und über Mißbräuche verschiedener Art mit Freimüthigkeit gesprochen. Wenn der Unredliche dem Buche zürnt, der ehrliche Mann aber bekennt, er habe keine Zeile gelesen, die er nicht von ganzem Herzen unterschreiben wolle, so hat der Verfasser ein gutes Werk nicht blos geschrieben, sondern zugleich geübt.

Inhalt.

I. Allgemeine gesetzliche und halbamtliche Bestimmungen.

II. Anwendung auf die Behandlung einzelner politischer Gegenstände.

1. Aeußere Politik.
2. Constitutionen.
3. Monarchisches Prinzip.
4. Die Fürsten.
5. Minister, Diplomaten und Hofmänner.
6. Aristokratisches und demokratisches Prinzip.

III. Schlußbemerkungen.

I.

Allgemeine gesetzliche und halbamtliche Bestimmungen.

Refellere sine pertinacia et refelli sine iracundia parati sumus.
Cicero.

Das entscheidende Gesetz ist der in Folge des Karlsbader Congresses erlassene Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819, die Preßfreiheit betreffend. Er heißt so:

§. 1.

„So lang der gegenwärtige Beschluß in Kraft „bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form „täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desglei„chen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke „stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne „Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Lan„desbehörden zum Druck befördert werden.“

„Schriften, die nicht in eine der hier namhaft „gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach

„den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder „noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn der= „gleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaat „Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Na= „men der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach „den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden „Formen gegen die Verfasser oder Verleger der da= „durch betroffenen Schrift erledigt werden.“

§. 2.

„Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses er= „forderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der „nähern Bestimmung der Regierungen anheim ge= „stellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß da= „durch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung „des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.“

§. 3.

„Da der gegenwärtige Beschluß durch die un= „ter den obwaltenden Umständen von den Bundesre= „gierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender „Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veran= „laßt worden ist, so können die auf gerichtliche Ver= „folgung und Bestrafung der im Wege des Drucks „bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen „abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im §. 1. „bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar „seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, „in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet „werden.“

§. 4.

„Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner „Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, „unter der Hauptbestimmung der §. 1. begriffenen „Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder „Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Ver„fassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, „nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch „der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.“

§. 5.

„Damit aber diese in dem Wesen des deutschen „Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer un„zertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht „zu unnützen Störungen des zwischen den Bundes„staaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses „Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mit„glieder des deutschen Bundes die feierliche Ver„pflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die „in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und „Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, „und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, „daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen „Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt „werde.“

§. 6.

„Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen „Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige

„Gewährleistung der moralischen und politischen Un„verletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder „des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet „werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regie„rung eines Bundesstaats sich durch die in einem „andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften ver„letzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache „oder diplomatische Correspondenz zu einer vollstän„digen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen „könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, „über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bun„desversammlung zu führen, letztere aber sodann ge„halten seyn, die angebrachte Beschwerde commissa„risch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe ge„gründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrü„ckung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn „sie zur Classe der periodischen gehört, alle fernere „Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Aus„spruch zu verfügen."

„Die Bundesversammlung soll außerdem befugt „seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der „Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, „in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mö„gen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von „ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, „der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der „Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutsch„land zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Auffor„derung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch,

„von welchem keine Appellation Statt findet, zu un=
„terdrücken, und die betreffenden Regierungen sind
„verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.“

§. 7.

„Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch ei=
„nen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt
„worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen
„fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Re=
„daction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.
„Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der un=
„ter der Hauptbestimmung §. 1. begriffenen Schrif=
„ten bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften
„dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von al=
„ler weitern Verantwortung frei, und die im §. 6.
„erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung wer=
„den ausschließend gegen die Schriften, nie gegen
„die Personen gerichtet.“

§. 8.

„Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in
„einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesver=
„sammlung von den Verfügungen und Vorschriften,
„durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Ge=
„nüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.“

§. 9.

„Alle in Deutschland erscheinenden Druckschrif=
„ten, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Be=

„schlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem „Namen des Verlegers, und in so fern sie zur Classe „der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit „dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druck„schriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobach„tet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf „gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise „geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag „genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Be„schaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld„und Gefängnißstrafe verurtheilt werden."

§. 10.

„Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll „vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirk„samkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am „Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche „Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anre„gung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die „Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und „demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßi„gen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen."

Sollten die Bestimmungen dieses Gesetzes *) Man-

---

*) Dieses Preßgesetz erlischt zwar im künftigen Monat (September), da bis dahin der auf dem Karlsbader Congreß festgesetzte Zeitraum von fünf Jahren zu Ende geht. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß erwähntes Gesetz entweder durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft der deutschen Bundesstaaten noch ferner seine Gültigkeit behalten wird.

chem noch zu ungewiß oder weitumfassend scheinen, so läßt dagegen die am 30. Mai 1823 Statt gefundene Berathung des Bundestages über ihren wahren Sinn, besonders in Betreff der Zeit- und Flugschriften nicht den mindesten Zweifel mehr übrig. Denn bei Gelegenheit der damals beschlossenen Unterdrückung des deutschen Beobachters wurde von dem Ausschuß der Bundesversammlung folgende von letzterer genehmigte Erklärung und Auslegung des §. 6. zum Grunde gelegt *):

1) „Die Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland wird gefährdet:

a) Wenn die Tendenz eines öffentlichen Blatts dahin geht, Zwietracht zwischen den verschiedenen Bundesstaaten zu erregen und einen Nationalhaß von Deutschen gegen Deutsche zu entzünden. b) Wenn das politische System einzelner zum Bunde gehöriger Cabinette fortwährend angegriffen, und von letztern behauptet wird, daß sie keinen andern Zweck haben, als die uneingeschränkteste Geistestyrannei auszuüben; daß sie nur zu diesem Behufe sich zu Widersachern aller wahren Aufklärung im Inlande und Auslande aufgeworfen haben, und nur deshalb jeden Schritt anderer Regierungen und Völker verdammten, der zur Aufklärung im Geiste unsers Jahrhunderts führe

*) S. Unterdrückung des deutschen Beobachters durch einen Bundestagsbeschluß vom 30. Mai 1823 in den allgemeinen politischen Annalen. Zehnter Band. S. 239 — 279.

oder aus dieser entsprungen sei; daß sie außerdem aber nach einer ungesetzlichen Vermehrung ihres Einflusses auf andere Staaten trachteten, und dieses Streben unter einer angeblichen Sorgfalt für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu verbergen suchten. c) Wenn gesagt wird, dieses System könne nur zum Verderben führen, und es müsse ihm daher von jedem wahren Vaterlandsfreunde entgegengewirkt werden. d) Wenn andere Bundesregierungen dagegen nur deshalb gepriesen werden, weil vorausgesetzt oder als bekannt angenommen wird, daß sie sich zu dem entgegengesetzten Systeme bekennen; daß sie die Freunde und Beförderer der wahren Aufklärung seien, und daß sie deshalb die Sache derselben verfechten und ihr zuletzt den Sieg gegen die eigennützigen und selbstsüchtigen Plane ihrer Gegner verschaffen würden; daß hieraus erst das Wohl Deutschlands hervorgehen werde, und daß nur so die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit aller Bundesstaaten bewahrt werden könne.“

2) „Die Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten wird gefährdet:

a) Wenn das Grundprinzip, auf welchem die Verfassungen aller deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der freien Städte, beruhen, das monarchische, fortwährend als falsch und irrig angegriffen wird; b) wenn dieses Prinzip im Zusammenhange gezeigt wird mit Allem, was die Vorzeit Gehässiges erzeugt hat, gleichviel ob dies auch jetzt noch besteht oder nicht, oder ob dessen Rückkehr auch nur als möglich

zu denken ist. c) Wenn behauptet wird, daß es bei Aufstellung jenes Prinzips nur darauf abgesehen sei, gewissen Classen von Staatsbürgern Vortheile und Vorzüge zuzuwenden, auf welche sie bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge keine Ansprüche mehr haben. d) Wenn aus diesem Grunde Haß gegen diese, nach Privilegien und Auszeichnung strebende Classe von Staatsbürgern gepredigt und selbst gewaltsame Mittel, um ihnen zu widerstehen, als erlaubt dargestellt werden. e) Wenn dagegen das Prinzip der Volks-Souverainität als das einzige gepriesen wird, das zur allgemeinen Wohlfahrt führen kann; und wenn das Ideal eines Rechtszustandes in einer (factischen) Gleichheit gesucht wird. f) Wenn alle Handlungen, die aus diesem Prinzipe fließen, oder zu dessen Realisirung dienen, ohne Rücksicht auf ihre Natur in Schutz genommen und als ein nachahmungswürdiges Beispiel aufgestellt werden. g) Wenn dem zufolge die Verschwörer in allen Ländern vertheidigt und als Märtyrer der Freiheit gepriesen werden; wenn die von ihnen begangenen Verbrechen nicht nur entschuldigt, sondern vielmehr als eine erlaubte Nothwehr gegen unrechtmäßigen Druck dargestellt werden. h) Wenn dagegen alle Jene, welche die Sache der Souveraine vertheidigen, als feile Knechte und Tyrannendiener dem öffentlichen Hasse geweiht und der allgemeinen Verachtung Preis gegeben werden.“

3) „Die Würde des Bundes wird gefährdet:

a) Wenn die Ueberzeugung verbreitet wird, der Bund genüge nicht dem Zwecke seiner Einrichtung; wenn behauptet wird, er sei nichts als ein leeres Schattenbild, oder gar ein Werkzeug in den Händen einzelner Bundesglieder. b) Wenn die Beschlüsse der Bundesversammlung entweder als tyrannisch verschrien, oder aber als erfolglos dargestellt werden. c) Wenn eine Opposition gegen dieselben als rühmlich und verdienstlich gepriesen und so der Wahn begründet werden soll, als könne die Bundesversammlung bei Zwiespalt der Gesinnung unter den Mitgliedern derselben ihrem Berufe genügen. d) Wenn sie als im innern Kampfe begriffen geschildert, und die Behauptung aufgestellt wird, daß nur hieraus das Wohl Deutschlands hervorgehen könne, daß aber die Uebermacht einzelner Bundesglieder diesen Kampf ersticke, und daß deshalb in der Bundesversammlung nicht mehr der Gesammtwille des Bundes repräsentirt werde.“ —

Hier hätten wir also die genaueste Bezeichnung der Grenzen, innerhalb deren die Herausgeber von Zeit- und Flugschriften in den deutschen Bundesstaaten sich bewegen dürfen, und damit ist uns zugleich die bestimmteste Gewißheit gegeben, 1) daß kein Schriftsteller (am wenigsten der Verfasser einer Schrift, die über zwanzig Bogen im Drucke stark ist, oder bandweise erscheint), wenn er die vorgezeichneten Grenzen beobachtet, zur Verantwortung gezogen werden kann; 2) daß man gegen Schriftsteller, welche die gesetzlich bestimmten Grenzen übertreten, nur in der-

jenigen Form verfahren kann, die im §. 6. für die Zeit- und Flugschriften und im §. 1. für die übrigen politischen Schriften vorgeschrieben ist.

Wenn also Parthei-Journalisten (wie z. B. Herr Pfeilschifter, Redacteur des Staatsmanns) sich erlauben, Aeußerungen, die in keine der gesetzlich verpönten Kategorien gehören, als staatsgefährlich zu denunciiren; so gehen sie offenbar in ihrem Eifer, sei er ein innerer oder ein von außen gegebener, zu weit, und man ist zur Rettung der Sache der Regierungen nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, jene officiösen Zionswächter, welche bündischer seyn wollen, als der Bund selbst, in die geeigneten Schranken zurückzuweisen. Sie sind es, die, wohl- oder übelmeinend, die Absichten der Cabinette in ein falsches Licht stellen, und aus den offenen Erklärungen derselben durch eine verhaßte Consequenzenmacherei eben so irrige Schlußfolgen ziehen, als aus den Behauptungen loyaler Schriftsteller. Wenn man ihnen glauben wollte, so dürfte in den Bundesstaaten, selbst für die bestehenden constitutionellen Monarchien nicht mehr das Wort geführt werden. Aber schon aus den so eben mitgetheilten Ansichten der deutschen Bundesversammlung erhellt klar, daß nur aufrührische, Unruhen bezielende oder die Würde des Bundes gefährdende Schriften (und zwar mit vollem Rechte) verbannt sind.

Wie wenig die Großmächte die Absicht haben, rechtlich bestehende Verfassungen (folglich auch ihre Theorien) anzustreiten oder anstreiten zu lassen, er-

sieht man unter andern aus dem vertraulichen Schreiben des kaiserl. östreichischen Staats-Kanzlers, Fürsten von Metternich, an den großherzogl. badischen Staatsminister, Freiherrn von Berstett, vom Jahre 1820 (im Hermes VIII. 324—327), darin heißt es ausdrücklich: „der Zweck aller gutdenkenden Staatsmänner kann gegenwärtig nicht mehr und nicht weniger seyn, als die Erhaltung des Bestehenden. Darunter verstehen wir nicht blos den alten Zustand, der noch in einigen Ländern aufrecht erhalten ist, sondern auch alle neue Einrichtungen, die auf gesetzliche Art geschehen sind. Die deutschen Regierungen haben daher vor allem zu beobachten — feste Ausdauer in Erhaltung der gesetzlichen Grundlagen der bestehenden Constitutionen, und ernsten Willen, sie mit Strenge und Klugheit gegen alle individuelle Angriffe zu bewahren, aber zu gleicher Zeit Verbesserung der bestehenden Constitutionen, ausgehend von der Regierung selbst, und durch hinlängliche Gründe unterstützt." —

Eben so mild, umsichtig und zeitgemäß äußert sich ein Staatsmann, der sich in das gegenwärtige System der europäischen Cabinette tief eingeweiht zeigt (in den allg. polit. Annalen XI. Bd. S. 233—261). „Nur diejenigen, welche, um einzelne Kräfte ungebunden auf den äußersten Grad der Wirksamkeit zu bringen, das gemeine Lebensband bis auf den Grund zerstört zu sehen, das unselige Bestreben haben, werden von den Regierungen als feindlich betrachtet. Diejenigen aber sind ihnen befreundet, welche ein

leibliches Leben und eine moralische Einheit der Gesellschaft wollen (S. 251). Selbst gegen jene muß der Kampf mit weiser Mäßigung und Zurückhaltung geführt werden (S. 253). Eine wahrhaft nützliche Opposition wird nicht blos durch ständische Verfassung dargeboten, sie ist auch an sich selbst schon von dem Begriff einer wohlgeordneten Monarchie niemals ganz wegzudenken. Gänzlich verschieden davon aber ist die absolute Demokratie (S. 254). Das Wort kann nur dann in den Bereich der Regierungen fallen, sobald es That wird, nämlich wenn es nicht Ueberzeugung und Ueberredung bezweckt, sondern Zwang durch künstliche und offenbar trugvolle Bearbeitung der Partheien. Hier ist der richtige Blick um so nothwendiger, je geistiger jenes Organ der höchsten menschlichen Macht ist.“ (S. 258). —

Diese Stellen befinden sich in einem aus Wien in die allg. polit. Annalen eingesendeten Aufsatz, in welchem der Verf. das Einmischungsrecht der Monarchen in die innern Angelegenheiten Spaniens zu begründen bemüht ist.

Auf ähnliche Art erklären sich zwei sehr ausgezeichnete Vertheidiger des sogenannten Stabilitätssystems Friedrich von Schlegel, und der kaiserl. österreichische Legations-Rath Freiherr von Hügel (der erstere in der Zeitschrift Concordia, der andere in der Schrift: Spanien und die Revolution. Leipzig, Brockhaus, 1821). Beide stellen als Hauptgrundsatz auf: die politischen Verbesserungen sollen keine plötzlichen und gänzlichen Umgestaltungen seyn, sondern man

soll die Verhältnisse der Gesellschaft nach der Natur und dem Gesetze von lebendigen Körpern und organisirten Verbindungen beurtheilen, und alles dasjenige wollen, was die Gestaltung, den Bestand und die Entwickelung der Gesellschaft als eines solchen belebten Körpers zu befördern vermag, alles aber ausschließen, was diesem leiblichen und organischen Leben feindlich entgegen ist, oder was dasselbe rücksichtlos zerstören will.“

So sprechen sich die besonnenen Gegner der übereilten Staatsreformen aus. Mit welchen Uebertreibungen, Consequenzenmachereien und Verketzerungen dagegen die Partheischriftsteller zu Werke gehen, davon sind leider nur zu viele Beispiele bekannt.

Die Anwendung auf concrete Fälle unter die nachstehenden Rubriken gebracht, wird über das bisher Vorgetragene die beste Erläuterung geben. Ich werde es dabei zum Theil (nämlich in den Schlußbetrachtungen) mit den Angriffen zu thun haben, die Herr Pfeilschifter*) auf mein Staatsrecht der constitutionellen Monarchie (Altenburg, Literatur-Comptoir, 1823, 8.) gemacht hat; denn wenn auch diese Angriffe nur speziell sind, so ist doch die Ansicht, aus der sie geflossen sind, nicht nur generell, sondern sie sucht sich sogar zur einzigen allgemeingültigen zu erheben, und eben daher ist ihre Prüfung für jeden politischen Schriftsteller Deutschlands von hoher Wichtigkeit.

---

*) Der Staatsmann III. Band. 2tes Heft.

II.

Anwendung auf die Behandlung einzelner politischer Gegenstände.

1. Aeußere Politik der Staaten.

Es ist unmöglich, die Fackel der Wahrheit durch ein Gedränge zu tragen, ohne hier einen Bart und dort ein Kopfzeug zu versengen.

Lichtenberg.

Hier gelten nach den gesetzlichen Prämissen folgende Bestimmungen:

1) Bescheidene Bemerkungen und Wünsche mit Anstand vorgetragen, sind jedem Schriftsteller gestattet, weil die Verbannung jeder freien Untersuchung in keinem Gesetz ausgesprochen, und mit dem Grade der Bildung, den Deutschland erreicht hat, durchaus nicht mehr vereinbar ist.

2) Der §. 4. des angeführten Bundestagsbeschlusses verwirft nur solche Druckschriften, „durch welche die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt und die Verfassung oder Verwaltung

derselben angegriffen wird." Aus dem Zusammenhang dieser Bestimmung sieht man deutlich, daß hier nur von eigentlichen Angriffen auf die Verfassung oder Verwaltung anderer Staaten die Rede seyn kann. Denn (um mich der Worte des großherzogl. S. Weimarischen Regierungsraths Brunnquell zu bedienen), wenn alle Aeußerungen, wodurch die Verfassung und Verwaltung der Staaten getadelt wird, unerlaubt und strafbar seyn sollen, so muß alle wahre Geschichte, — indem nur Panegyriker sodann als Ehrenmänner den Tempel der Geschichte zu bewahren haben werden — dahin schwinden, alle Bemerkungen über Staatsmißbräuche, Regenten- und Staatsdienertyrannen ꝛc. werden unterdrückt werden, und ein Sultanismus und Aristokratismus könnte dann endlich die Stelle freier Staaten einnehmen*).

3) In der Beurtheilung der äußern Politik sind diejenigen Erhaltungsgrundsätze zur Richtschnur anzunehmen, welche von den Cabinetten Oestreichs, Preußens und Rußlands bei Gelegenheit der Verhandlungen zu Verona dem deutschen Bundestage mitgetheilt worden sind, und womit der letztere durch Schluß vom 14. Febr. 1823 seine vollkommenste Uebereinstimmung ausgesprochen hat.

Dem Schriftsteller, der diese Vorschriften be-

---

*) S. A. Brunnquells Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erfurt, Keyser 1824, 8. S. 250. Anmerk. 20.

obachtet, wird gewiß kein gerechter Vorwurf des Mißbrauchs der Preßfreiheit gemacht werden können, und wenn man dessen ungeachtet seine Aeußerungen als gefährlich und ahndungswürdig darstellen will, so kann dieses nicht anders geschehen, als durch pedantische Consequenzenmacherei, oder durch geflissentliche Verketzerung *). Beide lassen sich mit der Würde der Regierungen nicht vereinigen.

Wenn man sich z. B. eine Mißbilligung des Benehmens irgend eines fremden Staatsmanns, oder selbst eines Ministerial-Departements erlaubt, so mag dieses zwar als tactlos betrachtet werden können, allein es ist keine Verletzung der Verhältnisse des deutschen Bundes; denn offenbar wäre es bloße Consequenzenmacherei, wenn behauptet würde, daß hierdurch die Verhältnisse des Bundes zum Auslande getrübt werden könnten. An und für sich ist schon nicht leicht zu begreifen, daß die Aeußerungen von Privatschriftstellern, einen Freundschaftsbruch zwischen Staaten herbeiführen sollen. Wäre der Frieden Europa's von solchen Kleinigkeiten abhängig, so würde

---

*) Der vielgepriesene Völkerrechtslehrer Vattel sagt in seinem Droit des gens l. I. chap. 11. §. 114: „Que „peut produire un genie retréci par la crainte? Le „plus grand écrivain éclairera-t-il ses concitoyens, „s'il se voit toujours en butte à des chicaneurs igno„rans ou bigots, s'il est obligé, de se tenir conti„nuellement en garde, pour n'être pas accusé par les „tireurs de conséquences, de choquer indi„rectement les opinions reçues?“

längst schon England durch seine ungebundene Rede- und Druckfreiheit einen allgemeinen Krieg gegen sich entzündet haben. Es ist sogar Beleidigung für die Cabinette, wenn man behauptet, ihr gutes Einvernehmen könne durch muthwillige Pamphletisten gestört werden. Auch würde, wenn man diesen Grundsatz gelten ließe, die Unabhängigkeit der meisten Staaten und mit derselben die Anhänglichkeit der Staatsunterthanen nur zu leicht erschüttert werden können, ja sogar die Gesetzgebung müßte jederzeit nach Maßgabe der zeitlichen Bündnisse verändert werden, und heute wäre Verbrechen, was gestern Anspruch auf Belohnung hatte. —

Eben so wenig wird man eines Angriffs auf die Ruhe und Sicherheit des deutschen Bundes beschuldigt zu werden verdienen, wenn man sich über dieses oder jenes Mitglied einer Ständeversammlung oder über eine ganze Repräsentantenkammer eines auswärtigen Staates irgend eine mißbilligende Bemerkung erlaubt; denn gesetzt auch, das zeitliche Ministerium sei mit der fraglichen Mehrheit einer solchen Ständeversammlung einverstanden, so erfordert es doch erst eine Reihe von Schlußfolgen, um in dem Tadel jener Versammlung zugleich den Tadel der Regierung selbst zu erblicken.

Wenn man aber bei auswärtigen mit dem deutschen Bunde in Verbindung stehenden Mächten, oder wohl gar bei Bundesstaaten selbst das ganze politische System, nach wel-

chem sie, gemeinschaftlicher Uebereinkunft gemäß, handeln, als tadelnswürdig und verkehrt darstellt; so ist dieses allerdings ein Angriff auf die vom Bunde genehmigten Grundsätze folglich eine solche Verletzung der politischen Verhältnisse, welche im Innern der Bundesstaaten Unzufriedenheit nach sich ziehen kann, und nicht gestattet werden darf. Als z. B. zwei Großmächte, die zugleich Mitglieder des deutschen Bundes sind, zu Verona den Krieg gegen Spanien als nothwendig für die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung erklärt hatten, so konnte wohl in einem neutralen Staate, wie England, das System der verbündeten Cabinette getadelt, ja sogar der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Verfassung der Cortes den Sieg davon tragen möchte. In den deutschen Bundesstaaten dagegen wäre eine solche Aeußerung eines Schriftstellers durchaus unstatthaft gewesen.

Auch können sich im Ton und Ausdruck selbst Leidenschaftlichkeit und böse Absichten kund geben, welche schlechterdings nicht zu rechtfertigen sind, und also schon allein darum in die Schranken zurückgewiesen werden müßten, wenn sie gleich wenig gefährlich seyn dürften, indem sie schon durch sich selbst das Mißtrauen jedes Rechtlichen rege machen.

Wo man dagegen ein redliches Streben wahrnimmt, welches nur auf die Erhaltung des Rechtszustandes oder des Bestehenden gerichtet ist, und gewiß jederzeit sehr leicht von der Absicht, Unruhe zu stiften, unterschieden werden kann, da soll man die

gute Meinung des Schriftstellers ehren, wenn sie auch den Ansichten, die man allgemein verbreitet wünscht, nicht immer vollkommen ähnlich sehen mag.

Daher kann auch der Uebersetzer einer auswärtigen, z. B. französischen, wenn gleich gegen das dortige Verwaltungssystem gerichteten Schrift nicht schon darum als ein Revolutionär angesehen werden. Ungerecht wäre gegen ihn der Vorwurf, „daß er Feuerbrände auf einem fremden Revolutionsheerd sammele, um sie über sein noch ruhiges Vaterland zu schwingen.“ Denn der Uebersetzer kann auch nur das große historische Interesse vor Augen gehabt haben, mit welchem dergleichen Partheischriften immer verbunden sind.

Mit einem Worte: da, wo sich Sinn und Absicht des Schriftstellers klar darlegen, bedarf es, um ihn strafbar zu finden, keiner Consequenzenmacherei; da aber, wo man erst einer künstlichen Aufstellung und Aneinanderreihung von Schlußfolgen bedarf, um ihn als verdammenswürdig darzustellen, gesteht man selbst ein, daß sein Sinn nicht klar ausgedrückt sei, daß er also auch eine andere Auslegung zulasse, und eben daher weder von ergreifender Wirkung noch unbedingt strafbar seyn könne.

2. Constitutionen.

Kräftige Menschen, die nach zeitgemäßen Ideen handeln, gleichen den vordersten Steinen im Bretspiel: sie können geschlagen werden, aber das Spiel wird gewonnen.

Fievée.

Die in diesem Bezug den deutschen Schriftstellern zu empfehlenden Vorschriften möchten folgende seyn:

1) Rein republikanische Verfassungen als das Ideal anzupreisen, nach welchem das allgemeine Streben gerichtet werden soll, würde weder unsern Verhältnissen und Bedürfnissen, noch dem gegenwärtigen Standpunkte der Staatswissenschaften anpassen, sondern einer gerechten Mißbilligung der Regierungen des deutschen Bundes unterliegen.

2) Ueber Constitutionen überhaupt muß jede theoretische Untersuchung nach wie vor freigegeben seyn und bleiben, wobei nur zu bemerken ist, daß es der bewegten Zeit wegen rathsam seyn dürfte, auf gewisse schwierige Schul-Untersuchungen, z. B. ob die Macht der Fürsten von Gott komme, ob die Staatsverfassung auf einem Vertrag beruhe u. dgl., keinen besondern Nachdruck zu legen.

3) Regierungen, welche noch das absolut monarchische System aufrecht erhalten, dürfen darum nicht getadelt werden, da es im deutschen Bunde deren noch mehrere gibt, und da die größten Mächte die Erhaltung des Bestehenden als ihre erste Regierungsmaxime aussprechen.

Hierbei dürfte wohl der strengste Censor wenig zu erinnern finden. Man muß nur so billig seyn,

dasjenige, was ein Schriftsteller nur allgemein und theoretisch behauptet, auch nicht anders anzunehmen, als nur allgemein und theoretisch, und nicht gleich Alles als auf bestimmte einzelne Fälle abzielend auslegen.

Die meisten Censoren sind schon überhaupt der Theorie gram, und schimpfen wie Manche ihrer Vorgesetzten mit einer gewissen Vornehmthuerei auf die sogenannte Ideenwelt, auf die philosophischen Grundsätze*). Dergleichen führet zu nichts, heißt es**), die Theorie bildet nur Träumer, statt praktischer Geschäftsmänner. Sie erregt Unzufriedenheit, schreien Andere, sie begünstigt den Trieb zu Umwälzungen.

Hören wir dagegen, was schon i. J. 1783 ein

---

*) Ich erinnere mich aus dem Anfang meiner Geschäftslaufbahn eines im hohen Rufe stehenden Collegial-Vorstands, welchen die bei den damaligen neuen Organisationen höchst nöthige Prüfung verjährter Einrichtungen, besonders wenn sie mit Rücksichtnahme auf den Staatszweck geschah, immer verdrießlich machte. „Meine Herrn," sagte er öfter zu den Räthen, „verschonen Sie mich mit den Schulausdrücken: Zweck und Mittel, sie gehören auf die Katheder, nicht ins Collegium." Wie viele Staatsmänner seines Gleichen mag es nicht jetzt noch geben?

**) Ganz die Sprache der an Menschenwürde verzweifelnden Ueberbildung. Il semble, sagt der gefühllose Spötter Voltaire über Grotius und Puffendorf, il semble, que ces traités du droit des gens, de la guerre et de la paix, qui n'ont jamais servi, ni à aucun traité de paix, ni à aucune déclaration de guerre, ni à assurer le droit d'aucun homme, sont une consolation pour le peuple, des maux, qu'ont faits la politique et la force. Ils donnent l'ideé de la justice, comme on a les portraits des personnes célèbres qu'on ne peut voir. —

Mann sagte, der in einem unbeschränkt regierten Staate einer ansehnlichen Stelle vorstand, nämlich der bekannte Herr von Argenson, die Zierde der französischen Magistratur. „Es ist schon sehr viel gewonnen,“ sagt er, „wenn man das vollkommenste Prinzip kennt. Vorurtheil und Mißbrauch stehen dann in ihrer Blöße da, und man nähert sich, so viel man kann, dem Wahren, wenigstens entfernt man sich davon nur mit bösem Gewissen.“

Wie wenig die Theorie für sich allein der Regierungsgewalt schaden will und kann, das haben mehrere höhere Staatsbeamte in Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover ꝛc. schon vor vielen Jahren durch ihr Beispiel gezeigt. Der Freiherr v. Martini, Hofrath der Kaiserin Maria Theresia, lehrte in seinem Natur-, Staats- und Völkerrecht (Wien 1783, 8.), daß die Staaten auf einem Vertrag beruhen (III. Th. S. 210 und 215), daß alle Staatsbürger gleichen Anspruch auf Staatsämter haben (III. 131), daß bei Erlöschung der Dynastie das Volk berechtigt sei, sich einen Fürsten zu wählen (III. 234). Gleiche Lehren trug selbst der östreichische Staatsminister, Freiherr v. Bartenstein, seinem erhabenen Zögling vor in dem Werke: Natur- und Völkerrecht zum Unterricht des Kaisers Joseph II. entworfen. Wien bei Wappler, 1790, 8. Entstehung der Staaten durch Vertrag. S. 63. Vorzüge der eingeschränkten Monarchie. S. 65. 71. Nachtheile

der Willkührherrschaft. S. 73. Recht der Nation bei Erlöschung der regierenden Familie S. 88. — Ob man ungerechten Befehlen eines Fürsten Folge zu leisten verpflichtet sei? S. 100. Von den Pflichten regierender Herren, und der Seltenheit vollkommener Beherrscher. S. 129 u. s. w. Der damals königl. preußische Hofrath Friedrich Gentz („über den politischen Zustand Frankreichs vor und nach der Revolution") vertheidigte die erste französische Constitution. Der kurhannöverische Hofrath Schlözer (in seiner Staatsgelahrtheit. Göttingen 1793, 8.) erhob sich mit Ausdrücken, die jetzt beinahe einen Fieberfrost hervorbringen, gegen die Mißbräuche der Willkührherrschaft. Der kurbaierische Staatskanzler, Freiherr v. Kreitmayr, behauptet in seinem allgemeinen Staatsrecht (München 1770, 8.) unter andern: daß am wahrscheinlichsten Gewalt und Ehrgeiz die ersten Staaten gegründet (§. 3.); daß die Macht der Fürsten zwar mittelbar, aber nicht unmittelbar von Gott komme (ebendas.); daß der Staatszweck ausschließlich in der gemeinen Wohlfahrt bestehe (§. 7.); daß die Lehre von der unbeschränkten Gewalt des Fürsten ungegründet sei, und nur nach schädlicher Eigenliebe oder Schmeichelei rieche, womit man sich bei Hof groß und beliebt zu machen sucht rc. (ebendas. und §. 32.).

Der redliche Justus Möser in Osnabrück erörterte in der Berliner Monatsschrift (Nov. 1791)

ganz unbefangen die Frage: wann und wie mag eine Nation ihre Constitution verändern?

Sehr leicht ließe sich dieses Verzeichniß angesehener monarchischer Staatsdiener, die mit Freimüthigkeit über politische Theorien geschrieben, vergrößern; aber auch unvergrößert beweist es die Unschädlichkeit der Theorie an und für sich.

Fehlt es doch selbst jetzt noch in absoluten Monarchien nicht an gesetzlichen Bestimmungen, welche der Gewalt des Fürsten Schranken setzen, z. B. die §§. 5. 6. 9. 10. 12. und 13. des preußischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. Die §§. 16 und 17. des östreichischen allg. bürgl. Gesetzbuchs verglichen mit des vielverdienten k. östreichischen Hofraths von Zeiller classischem Commentar hierüber.

Was die Repräsentativ-Verfassungen insbesondere betrifft, so muß es vor allen solchen Schriftstellern, welche den constitutionellen Staatsbürgereid geschworen haben, erlaubt seyn, die Vortheile der constitutionellen Monarchie darzustellen. Es wäre ein Widerspruch, wenn man ihnen zuerst den Eid auf die Verfassung abgefordert hätte, und dann von ihnen verlangen wollte, der Sache der Verfassungen entgegen zu seyn, oder wenn man sie blos darum verfolgen wollte, weil sie der beschwornen Constitution redlich anhängen.

Auch hier kann ich mich wieder auf einen großen Gewährsmann berufen, weil doch gegenwärtig soviel auf Autoritäten ankommt. Der französische

Staatsminister, Graf Chateaubriant, der gewiß nicht im Verdacht steht, zu den Begünstigern des demokatischen Prinzips zu gehören, ließ im Jahr 1817 einen Aufsatz in das Journal des debats (vom 11. Junius) einrücken, worin er für die Verfassungs-Angelegenheit auf folgende Art das Wort führt.

„Der Geist unsers Jahrhunderts ist republika- „nisch, die Sitten aber streben im Allgemeinen dem „Geist entgegen. So konnte man in unserer Revo- „lution von der zügellosesten Ausgelassenheit zur nie- „drigsten Knechtschaft übergehen, je nachdem der Geist „oder die Sitten im Kampf das Uebergewicht er- „hielten.“

„Die Monarchen mögen bemerken: der Geist „des Jahrhunderts ist gegen die Monarchie, die Sit- „ten des Jahrhunderts sind für sie.“

„Dieses Gegengewicht, weise gehandhabt, kann „den Thronen ein Uebergewicht geben; Unweisheit „dagegen kann alles verderben.

„Auf zwei Wegen, wie verschieden sie auch seien, „kann man eine Revolution herbeiführen:

1) „Wenn man den Geist des Jahrhunderts „ganz unterdrücken will.

2) „Wenn man ihm durchaus keine Zügel an- „zulegen versteht.

„Die Mittelstraße ist die beste. Man gebe den „Völkern die politische Freiheit, die sie verlangen. „Man begünstige die Sache, sei aber vorsichtig ge- „gen die Menschen. Man bewillige die Bildung

„und den von ihr erreichten Entwickelungsgrad, so „viel man muß, weiche aber nie von den Grund„sätzen der Religion und Moral ab, die vorzüglich in „den Beamten lebendig seyn müssen. Die höchste „Gerechtigkeit muß herrschen, nicht die, welche Blut„gerüste errichtet, sondern die moralische Gerechtigkeit, „welche den Redlichen dem Lasterhaften, den Getreuen „dem Meineidigen vorzieht.

„Auf diese Art kann Europa constitutionell wer„den, und bedarf dabei weder altgothischer noch re„publikanischer Formen. Beide sind dem Staate nach„theilig, jene widersprechen dem Geiste, diese den „Sitten unsers Jahrhunderts. Und so kann die con„stitutionelle Monarchie bestehen, wenn man ihre „Bewahrung in treue Hände legt*)."

Hier scheint mir der Ort zu seyn, einige Betrachtungen über das gegenwärtige System der Großmächte beizufügen.

Viele von den Regierungen, welche noch keine Repräsentativ-Verfassung eingeführt haben, sind von den Forderungen des Zeitalters wohl unterrichtet, aber sie halten den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, den althergebrachten Zustand zu verändern. Man irrt daher gänzlich, wenn man glaubt, jene Regierungen wollten den Geist des Jahrhunderts unterdrücken. So wenig man die englischen Staats-

*) S. v. Cöln Rückblicke auf die Literatur der Jahre 1816 und 1817. Berlin 1818. S. 470.

männer tadeln kann, welche die von ihnen wohl erkannten Fehler in der Parlaments-Repräsentation nicht durch eine Radical-Reform beseitigen wollen, eben so wenig kann man es den Ministern in unbeschränkten Monarchien verargen, wenn sie die Mängel ihrer Verfassung — und welche Verfassung hätte deren nicht — nur allmählig abzustellen trachten. Vielfältige Aeußerungen der Monarchen und ihrer Minister können uns hierüber beruhigen. Wer kennt nicht die gegen alle Willkühr sich aussprechenden Gesinnungen der hohen Stifter der heiligen Allianz? Ist in den Erklärungen ihrer Minister von etwas anderem die Rede als von der Aufrechthaltung der Ruhe und des Rechtszustandes? Wie liberal haben sich Rußlands, Oestreichs, Preußens und Hannovers höchste Staatsbeamte auf dem Wiener Congreß über die ständischen Verfassungen erklärt? Hat nicht der Staatskanzler, Fürst von Metternich, damals die schöne Bemerkung geltend gemacht: daß despotische Maßregeln, dergleichen man in neuern Zeiten nicht begehren könne, nicht mit den Souveränitäts-Rechten verwechselt werden dürfen *)?

Die vereinigten Monarchen haben es in mehreren Urkunden dargelegt, daß sie so gut wie andere Menschenfreunde das große Resultat einer moralischen Weltbildung vor Augen haben. Finden in der Aus-

*) S. Klübers Uebers. der Wiener Congreß Verhandl. S. 257 ff.

führung ihrer Maßregeln vielleicht Irrthümer Statt, oder scheint uns manche derselben zu weit zu gehen, so müssen wir dagegen so billig seyn, einzugestehen, daß den Cabinetten gar manche Veranlassung zur Vorsicht gegeben worden ist, so daß Vieles, was uns als Angriff von ihrer Seite erscheinen möchte, eigentlich nur eine Abwehr oder ein Vertheidigungsmittel ist.

Gesetzt aber auch, wirkliche Mißgriffe fänden Statt, so können uns zweierlei Betrachtungen hierüber beruhigen. Erstlich, daß dergleichen Mißgriffe vorübergehend sind, und ihre Abstellung oft durch eine einzige persönliche Aenderung bewirkt werden kann, wogegen die Einmischung unberufener Reformatoren, oder geheimer Gesellschaften, und durch diese des rohen Haufens in das Regierungssystem uns gerade zu dem grausamsten Despotismus in die Arme werfen würde. Zweitens, daß wenn irgend ein Staatsmann allein oder mit andern verbunden, die Bildungsfortschritte der Menschheit aufhalten wollte, dieser Zweck nie zu erreichen wäre, weil das Heil der Regierungen hauptsächlich davon abhängt, daß der Wohlstand der Völker nicht vernichtet werde, alle Mittel aber den Wohlstand zu vermehren zugleich eben dieselben sind, durch welche Kunst und Wissenschaft befördert wird.

Folglich kann das Stabilitätsprinzip (in einem gewissen Sinn unausführbar, weil der menschliche Geist seiner ewigen Natur nach, nie sich fesseln läßt) nicht so fest eine Aufhaltung der Bildung oder eine Reaction bezielen als vielmehr ein Abhalten gefähr-

licher Neuerung. Nicht dieser oder jener Minister allein, sondern der Rechtszustand überhaupt soll stabil seyn und bleiben. Eine freie Entwicklung des Bestehenden ist überhaupt nur dann möglich, wenn dieses Bestehende gegen gewaltsame Umwälzung gesichert ist. So erklärt sich ausdrücklich und mit strenger Folgerichtigkeit der Staatskanzler, Fürst Metternich, in dem bereits angeführten Schreiben an den Minister von Berstett.

Nach dem auf richtige Erfahrung gegründeten Ausspruch des Staatsraths Ancillon (Lehrers des verehrten Kronprinzen von Preußen) ist Reform das beste Mittel gegen Revolution (man s. seine Schrift über Staatsverfassung.) Die erste Bedingung der Reform aber ist Festigkeit und Beharrlichkeit bei den Grundlagen des Bestehenden, weil nur dadurch Ordnung und Einheit in die Reform gebracht werden kann. Stabilität ist also genau betrachtet nichts anderes als Reform im Gegensatz der Revolution, und welcher redliche Staatsbürger würde nicht jene statt dieser wünschen?

---

3. Monarchisches Prinzip.

Man erwägt nur die gelesene Geschichte, die selbst erlebte behandelt man als Meinung.

Joh. v. Müller.

Das monarchische Prinzip ist in der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 am richtigsten charakterisirt. Dort heißt es im Art. 57.

„Da der deutsche Bund (mit Ausnahme der „freien Städte) aus souveränen Fürsten besteht, so „muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zufolge „die gesammte Staatsgewalt im Oberhaupte des „Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann „durch eine landständische Verfassung nur in der Aus„übung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der „Stände gebunden werden."

Durch diese entscheidende Bestimmung ist einerseits die Lehre von der Souveränität des Volkes und von einer dem Staatsoberhaupt zuständigen bloßen Prärogative, so wie auch von der Theilung oder Trennung der Staatsgewalt, aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten verwiesen, andererseits aber auch die gesetzliche Beschränkung der fürstlichen Souveränität durch Landstände, und die nothwendige Mitwirkung der letztern zu gewissen Regierungsrechten ausdrücklich anerkannt.

Hierin liegt die ganze Grundlehre des ächten constitutionellen Staatsrechts (sogar der von Hrn. v. Haller und seines Gleichen als anstößig angefochtene Ausdruck: Staatsoberhaupt hat dabei die Sanction der Legitimität erhalten.)

Mit obigem Artikel stehen in vollem Einklange die Erklärungen, welche von den Cabinetten Oestreichs, Preußens, Rußlands und Hannovers auf dem Wiener Congreß über das Wesen der ständischen Verfassung gegeben worden sind. Wir wollen sie (nach ihrer chronologischen Ordnung) hier mittheilen.

Im August 1814 erklärte der Herzog von Cambridge in seiner Rede an die versammelten hannöverischen Landstände: „Der Prinz Regent habe selbst „zuerst Rechte, die Andere für einen Theil der kö„niglichen Würde halten, aufgegeben, indem er die „Stände berufen habe, ihm das zu seyn, was in „Großbritannien das Parlament ist: ein hoher Rath „der Nation.“ *)

Der hannöverische Bevollmächtigte, Graf Münster, sagt in dem schriftlichen Votum vom 21. Oct. „1814. **:) Der Prinz Regent von Großbritannien „und Hannover kann den Satz nicht anerkennen, daß „selbst nach den Veränderungen, die in Teutschland „vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte, oder „rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zu„stehen. — Kein Fürst wird wünschen, in dem „Lichte sich darzustellen, als hätte er mit einem frem„den Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen „eingehen wollen. — Im Begriffe der Souveräni„tätsrechte liegt auch nicht die Idee der Despotie. „Der König von Großbritannien ist unläugbar eben „so souverän, als jeder andere Fürst in Europa, und „die Freiheiten seines Volkes befestigen „seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben.“

*) s. meine diplomatische Geschichte des XIII. Artikels der deutschen Bundes Acte, in der Zeitschrift für Baiern und die angrenzenden Staaten. München. 1816. 4tes Heft S. 40.

**) ebendas. S. 46 ff.

Eine russische Note vom 1. November 1814 verlangt: „la formation des états provinciaux „tutélaires de la liberté et de la pro„priété.“*)

Ein preußisches Rescript vom 22. Mai 1815 kündigte die Einführung einer Volks-Repräsentation an, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, erstrecken soll.**)

Die Worte des östreichischen Staatskanzlers, Fürsten Metternich: „daß despotische Maßregeln, „dergleichen man in neuern Zeiten nicht begeh„ren könne, nicht mit den Souveränitätsrechten „verwechselt werden dürfen,“ haben wir schon im vorigen Abschnitt angeführt.

Woher kommt es nun bei dieser so deutlich ausgesprochenen Gesinnung der großen Mächte, daß die von ihnen selbst vor den Augen Europa's sanktionirten Lehren des constitutionellen Staatsrechts in Verdacht gezogen werden? Offenbar nicht von den Monarchen und ihren Cabinetten, sondern von Schriftstellern einer ganz andern Partei als der monarchischen. Denn nicht die Monarchen haben ein Interesse dabei, die constitutionellen Lehren zu unterdrücken, sondern nur diejenigen, die das monarchische

*) Ebendas. S. 53.
**) Ebendas. S. 75.

Prinzip am liebsten nur so lange dulden möchten, bis sie mit dessen Hülfe entweder das demokratische oder das aristokratische gänzlich vernichtet hätten.

Die Fürsten fangen allmählig an, sich zu überzeugen, daß die wahrhaft Constitutionellen nichts anders wünschen, als die Erhaltung des Bestehenden, ohne Hemmung der natürlichen Fortschritte der Bildung, ein Wunsch, der ihnen zur Ehre gereicht, und mit dem die größten (eben dadurch größten) Monarchen übereinstimmen. Das Interesse der Throne und der constitutionell Gesinnten ist eines und dasselbe: Aufrechthaltung der Monarchie, freie Entwickelung der Kräfte und des Wohlstandes der Nation.

Wenn es also Factionen giebt, die sich dem natürlichen Ganze der Entwickelung entgegensetzen, und denen diese Reaction höher gilt, als die Erhaltung der Monarchie (obwohl sie dieser manchmal glauben machen wollen, sie werde durch das erhalten, was die Nation zerstört,) so ist es wohl offenbar, daß solche Factionen weder dem Königthum noch dem Volke zum Besten, sondern nur für ihre eigene Herrschaft zu wirken bemüht sind.

Unter diesen Factionen verstehen wir keineswegs die Aristokratie und die Demokratie, welche vielmehr zu den nothwendigen Elementen der constitutionellen Monarchie gehören, sondern wir verstehen darunter diejenigen Ultra von beiden Seiten, die jeder gemäßigten Constitution gram sind, die allein herrschen wollen, die in Lissabon, wie in Madrid, in

Paris, wie in Neapel ꝛc. Dynastie und Volk für nichts achten, ihr eigenes Wohlergehen aber für das Höchste.

Allerdings stellt sich dem aristokratischen Nordpol oder Gefrierpunkt des Geistes, dem sich der Beamtenstaat so gern anschließt, der heiße Südpol der demagogischen Ultra gegenüber, die aber heut zu Tage nicht halb so gefährlich, wie ihre Antipoden sind, weil die Macht ihren Händen entrissen ist. Beide wirken bald öffentlich bald im Geheimen, jene wollen uns rückwärts, diese vorwärts führen, immerhin aber nur durch g e w a l t s a m e s Umwälzen, und gegen das stille aber kräftige Walten der Zeit und der Gottheit.

In der Mitte Beider stehen, von oben wie von unten bedroht, die menschenfreundlichen Fürstengeschlechter, der ächte Adel, die treue Bürgerschaft. Durch diese leidende Gemeinschaftlichkeit wird ihnen auch die thätige werden, und die Gesetzlichkeit (die Legitimität) muß ihr gemeinsamer Schutz seyn wider das ankämpfende Gesetzlose.

Welcher traurige Beruf ist es, sich zwischen jene ruhigen und maaßhaltenden Elemente einzudrängen, sie gegen einander anzuhetzen, Mißtrauen und Haß zwischen sie zu werfen! Sollte man glauben, daß es so entwürdigte Menschen geben könnte, die sich auf den Schauplatz drängen, um den Ruhestörern als knechtisches Werkzeug zu dienen?

Doch sie sagen: (und von beiderlei Seiten hört

man diese Entschuldigung) wir kennen die Bestrebungen unserer Feinde, sie wollen uns gänzlich vertilgen, wir sind gezwungen, die ungerechte Gewalt abzuwehren.

Gut und lobenswerth, wenn ihr dieses thut, um die öffentliche Ordnung zu befestigen, um der Wahrheit, der Gerechtigkeit, dem Frieden den Sieg zu verschaffen! Aber verrucht, wenn es aus Selbstsucht geschieht! —

Wenn wir auch die nach dem Wiener Congreß erfolgten officiellen Erklärungen der Cabinette (z. B. die von Troppau, Aachen, Laibach und Verona) durchgehen, so finden wir überall nur den festen Entschluß ausgedrückt, daß die Souveränität allenthalben im Besitz der gesammten Staatsgewalt zu erhalten sey, und daß eine eigentliche Theilung derselben, oder eine zu große Beschränkung des monarchischen Prinzips (wie z. B. in der Verfassung der spanischen Cortes vom J. 1812) eben so wenig zu gestatten sey, als eine nicht von dem freien Willen des Monarchen ausgehende Abänderung der Verfassung oder Verwaltung.

Die neuesten Erfahrungen haben gezeigt, daß es den Monarchen hier allein um das Prinzip der Gesetzlichkeit, und nicht um Ausdehnung der Regierungsgewalt zu thun sei. Denn mit gleicher Festigkeit wurden kürzlich die Uebergriffe der Absoluten in Spanien und in Portugal bestraft und zu nichte gemacht, wie früher die Ausschweifungen der Anarchisten entgegengesetzter Art in eben diesen Staaten.

Die politischen Schriftsteller in Deutschland haben daher keine Ursache, dieses System zu mißbilligen, vielmehr würden sie sich selbst einer gerechten Mißbilligung von Seite der Regierungen aussetzen, wenn es ihnen je einfallen könnte, einen unüberlegten Tadel dagegen auszusprechen.

Eben so dürfen diese Regierungen der deutschen Bundesstaaten mit Recht von den Schrifstellern erwarten, daß sie sich sorgfältig enthalten werden, die berüchtigten demagogischen Umtriebe deutscher Akademiker und Jugendlehrer in Schutz zu nehmen; Umtriebe, deren Daseyn seit den neuesten in Preußen und in Baiern Statt gefundenen Untersuchungen leider nicht bezweifelt werden kann, und die sich den Umsturz alles Bestehenden zum Ziel gesetzt haben. Vergeblich würde man sich dabei auf jene aus den Cabinetten selbst ausgegangenen Proclamationen (v. J. 1813) berufen, in welchen dem deutschen Volke das Beispiel der Schweizer und Niederländer vor Augen gestellt worden, denn damals traten Fürsten und Völker zusammen, um die gemeinschaftliche eiserne Kette in ein demantnes Band der Eintracht umzuwandeln.

Von der andern Seite aber kann es ungeachtet des monarchischen Prinzips den Schriftstellern nie verwehrt seyn, die Grenzen und den Umgang desselben zu untersuchen. Dieses war noch allenthalben frei gestattet, in so fern es mit gebührendem Anstande geschah. Im ehemaligen deutschen Reich gab es unter den Publicisten sogenannte Cäsarianer und Für-

stenerianer, und jene waren nicht immer unter den kaiserlichen, diese nicht jederzeit unter den reichsständischen Staatsdienern zu finden; eben so ungehindert würde das pro et contra der landständischen Rechtsame verfochten; und man hat nicht gehört, daß deshalb eine Strafe auf gesetzliche Art eingetreten wäre. Da wo eine Gewalthandlung vorfiel, hat die unerbittliche Geschichte den Charakter der That wie ihres Urhebers hinlänglich bezeichnet. —

Der Monarchie haben sich beinahe alle Staatsrechtsschriftsteller aus Ueberzeugung zugewendet, und die reinen Republikaner werden bald so selten seyn, wie die reinen Atheisten. Darum soll der ächte Monarchist, wenn er auch hier und da freimüthig gegen Mißbräuche sich erhebt, und nicht immer die Verfahrungsart aller Minister lobpreist, wenigstens das nicht zu befürchten haben, eines Angriffs auf das **monarchische Prinzip** beschuldigt zu werden.

---

4. Die Fürsten.

Der Fürst ist gewöhnlich der redlichste Mann an seinem Hofe.

Jouy.

Ueber unsere Fürsten möge die Presse ganz frei gegeben seyn, sie stehen hoch und edel in der Reihe ihrer europäischen Genossen, wir erkennen es mit freudigen Stolz und mit dankbarer Ehrfurcht. Von ihnen gilt, überhaupt was **Sterne** allein vom bourbonischen Hause gesagt: „sie können mißleitet werden,

wie andere Menschen, aber sie haben eine angeartete Mildigkeit. Niemand kann ihre menschenfreundlichen Absichten in Zweifel ziehen. Wenn sie dessen ungeachtet mißtrauisch gegen die Schriftsteller worden sind, so lag die Veranlassung theils in den von einigen zum gelehrten Stand gehörigen Individuen gewagten Eingriffen in die bürgerliche Ordnung, theils in den Rathschlägen solcher Feinde der Publicität, die eben durch sie zum Besten der Völker und vor Allen der Fürsten selbst fortwährend gezügelt werden sollen, und nur darum ihr, so wie jeder andern Beschränkung von Herzen gram sind.

Was nun die revolutionären Plane einiger verbrannter Köpfe und unruhiger Stubengelehrten, oder ehrgeiziger Ränkemacher betrifft, so wird gewiß jeder Gutgesinnte es durchaus billigen, wenn die Regierungen hierin mit aller Strenge der Gesetze verfahren; denn es ist besser und gerechter, die wenigen Schuldigen zur Strafe zu ziehen, als ihrentwegen auf die ganze Masse der Schriftsteller oder auf die gute Sache der gesetzlichen Freiheit selbst Mißtrauen zu werfen*). Dieses letztere aber ist es eben, was die Freunde der Willkühr wünschen, und daher geht auch ihr Streben vorzüglich dahin, die Schriftsteller überhaupt, mit ein-

*) Wie nachtheilig auf Denk- und Druckfreiheit in Deutschland die revolutionären Umtriebe einiger überspannter Köpfe eingewirkt, hat unter andern geschildert K. A. Menzel Geschichte unserer Zeit. Berlin Dunker u. Humblot 1824. S. 240 ff.

ziger Ausnahme derjenigen, die der unbedingten Gewalt huldigen, bei den Fürsten verdächtig zu machen. Da nun die Fürsten selbst, wie Jedermann weiß, von der Publicität nichts zu befürchten haben, so bedarf es eines besondern Kunstgriffs, um sie gegen dieselbe aufzubringen.

Hier kommen wir auf einen Gegenstand, über welchen wichtige Erfahrungen vorliegen, nämlich auf das Verhältniß der Fürsten zu solchen Staatsbeamten und Höflingen, welche die Meinung geltend machen, der Fürst werde beleidigt, wenn man die Staats- oder die Hofdiener tadelt; denn dieser Tadel ist es mit einem Worte, was die Gewalthaber den Schriftstellern abgeneigt macht.

Eine unläugbare Thatsache und zugleich ein schöner Beweis für die Herzensgüte unserer Fürsten ist es, daß es in der Regel weniger Nachtheile oder Gefahren bringt, wenn man den Monarchen, als wenn man einen seiner geheimen Räthe zum Feinde hat*). Die Ursache liegt eines Theils darin, daß die Monarchen weniger verfolgungssüchtig sind, und sich ihrer Diener mit mehr Aufrichtigkeit annehmen, als es wohl umgekehrt allgemein anzunehmen seyn

---

*) Blackstone erzählt folgende Anekdote: Charles II. vit en passant un homme au pilori. Il demanda pourquoi. Sire, lui dit-on, c'est parce qu'il a fait des libelles contre vos ministres. Le grand sot, dit le roi, que n'écrivait-il contre moi? on ne lui aurait rien fait.

möchte*). Andern Theils aber wissen auch viele fürstliche Räthe die Sache den Fürsten aus einem ganz eignen Gesichtspunkte darzustellen. Mit uns fängt man an, (pflegen sie zu sagen) und von uns geht man zuletzt auf die Fürsten selbst über; man soll doch ja das Volk in seinem Glauben, in seiner Ehrfurcht nicht erschüttern, hat es sich einmal gewöhnt, seine Vorgesetzten gering zu achten so wird es bald keine Schranken mehr kennen. Auch darf man nicht vergessen, daß man eigentlich der Fürsten Urtheil, der Fürsten Neigung tadelt, wenn man die von ihnen selbst gewählten Umgebungen einer Kritik unterwirft.

In diesen Betrachtungen liegt ein Schein von Wahrheit, der in unbeschränkten Monarchien manche entgegenstehende Gründe überglänzen mag, obwohl es selbst dort nicht an Gelegenheiten fehlen darf, den Fürsten auf das Benehmen seiner Großen aufmerksam zu machen, die nach dem Zeugniß der Geschichte manchmal seine gefährlichsten Feinde sind.

Ganz anders verhält es sich in der verfassungsmäßigen Monarchie, und nur der Neuheit der constitutionellen Einrichtungen ist es zuzuschreiben, daß man dies noch nicht allgemein, wenigstens noch nicht

---

*) Man lese, was Frhr. v. Gagern, selbst ein Minister, über den Ausspruch von Montesquieu äußert, que les princes regardent toujours leurs courtisans comme leur plus fidèles sujets. s. die Einsiedler, oder Fragmente über Sittenlehre, Staatsrecht und Politik. Stuttgart, Cotta. 1823. 1. Theil. 8.

in den höhern Regionen einsehen will oder kann. Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des constitutionellen Monarchen ist durch nichts sicherer geschützt, als eben durch die Verantwortlichkeit seiner ersten Beamten, die daher in allen Verfassungsurkunden klar ausgesprochen ist. Es liegt in dem Interesse des Staatsoberhaupts, sein eigenes Ansehen unangefochten aufrecht zu erhalten, und dies geschieht am besten dadurch, daß nur seine Minister zur Verantwortung gezogen werden können, nicht aber er selbst. — „Er „thront (wie ich an einem andern Orte gesagt habe*) „oberhalb der Gewitter-Region, in einem heiligen „Bezirk außer der Sphäre der Bewegungen, von Nie„mand verletzbar, nicht gleich einem überirdischen „Gewalthaber auch nicht wie ein Abstractum oder „ein leerer Begriff, sondern als das lebendige Ge„setz, welches keinen Richter über sich erkennt und „erkennen darf, wenn anders die bürgerliche Ord„nung nicht ganz aufgelöst werden soll.“

Dies ist die erhabene Stellung, welche die deutschen Verfassungsgesetze dem Monarchen anweisen, und mit ihnen steht in vollem Einklang die für ganz Deutschland entscheidende Bestimmung der Wiener Schlußacte, nach welcher die gesammte Staatsgewalt im Oberhaupte des Staates vereinigt ist.

Staatsbeamte, welche in dem Fürsten den Glau-

---

*) Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. München 1818. 8. II. 61 ff.

ben hervorbringen wollen, ihre Gewalt sei diejenige, ein Angriff auf sie verletze auch ihn, mißkennen nicht blos ihre eigene Stellung, sie suchen auch den Fürsten über die seinige zu täuschen. Indem sie einzig, um ihre Macht zu erhalten, sein Interesse mit dem ihrigen vermengen, ziehen sie den Monarchen herab aus seiner heiligen Sphäre in ihre, allen Angriffen und Verletzungen zugängliche Staubregion herab, sie machen ihn, den hochthronenden, zu ihres Gleichen, und besudeln ihn mit der Volksunzufriedenheit, die nur sie allein treffen soll. Gleichgültig zeigen sie sich, ob er die Volksliebe, das Volkszutrauen, diese schönen Empfindungen, auf welchen das edelste Verhältniß zwischen dem Fürsten und den Regierten, das Glück und die Sicherheit Beider beruht, bewahre oder von sich abwende, und den redlichen Staatsbürger, der mit gerechtem Unwillen die Fehler tadelt, die das heiligste Band zu erschüttern drohen, lassen sie den Vorwurf erdulden, er habe das Ansehen des Fürsten verletzt!

Weit entfernt, diesem Ansehen zu schaden, sind die Tadler eines ungerechten Staatsbeamten vielmehr diejenigen, die es beschützen und den Monarchen aus der niedern Atmosphäre, in welche ihn der Minister herabgezogen, wieder auf den hohen Thron emporheben, den ihm die Verfassung erbaut, und die Ehrfurcht und Liebe des Volks fest gegründet hat. Wollte man noch einen Augenblick an der wahren Stellung zweifeln, die dem Fürsten seinen Staats-

beamten gegenüber gebührt, so befrage man die Geschichte: ob die Macht der Minister jederzeit die Macht der Könige war?

Keineswegs sei hiedurch gesagt, die Räthe des Fürsten sollen ohne Macht und Ansehen bleiben; aber das soll Jedem klar werden, daß es gegen die Constitution, und gegen das Wohl der Fürsten wie der Völker ist, wenn der Rath den Monarchen zum Mitschuldigen, zum gleich verletzbaren Werkzeug, mit einem Wort, zum gleichen Diener machen will.

Eben daher ist die Besorgniß ungegründet, das Volk, wenn es die Staatsbeamten angegriffen sehe, verliere hierdurch die Ehrfurcht gegen den Fürsten. Könnte dieses je der Fall seyn, so wären diejenigen, die den Fürsten gerathen haben, die Verantwortlichkeit der Minister als Grundgesetz zu erklären, wahre Staatsverräther gewesen. Es verhält sich aber eben umgekehrt. Durch nichts wird die Heiligkeit der Person des Monarchen besser gewahrt, als durch die Verletzbarkeit seiner Minister. Die entscheidende Verschwörung gegen den vom Volke so angebeteten Heinrich IV. wäre nie zum Ausbruch gekommen, wenn damals die Verantwortlichkeit der Minister und die Beschränkung des Staatsoberhaupts als Verfassungsprinzip gegolten hätte; denn alsdann wäre das Verbrechen ohne Vortheil für die Verbrecher geblieben. Hätten in England im 17. und in Frankreich im 18. Jahrhunderte die Staatsrevolutionen eine so blutige und anarchische Richtung erhalten, ja, hätten sie über-

haupt ausbrechen können, wenn die Monarchen nicht selbst den Grundsatz ihrer Unverletzlichkeit erschüttert hätten? Können die Minister da, wo sie strenger Verantwortlichkeit unterliegen, es wagen, Willkühr zu üben, und dadurch den Monarchen der Unzufriedenheit und dem Hasse des Volkes Preis zu geben? Und können die Monarchen da, wo sie sich in den Ministern beleidigt finden, je hoffen, den Grundsatz ihrer Unverletzlichkeit wurzeln zu sehen?

Zu allen Zeiten hat schon eine Art Instinct den Völkern den Glauben an die Unfehlbarkeit der Monarchen eingeflößt. Der alte Volksspruch: wenns der König wüßte, ist nichts anders, als ein unbestimmtes Gefühl, welches der Theorie vorausging*). Die Könige handelten also nichts weniger als unweise, die Verfasser der Constitutionsurkunden nichts weniger als verrätherisch, indem sie in den Verfassungsurkunden die Verantwortlichkeit der Minister aussprachen. Aber mit dem Aussprechen ist nicht genug gethan, man muß auch dem Grundsatz gemäß handeln.

Ein Fürst, der eine Verfassungsurkunde eingeführt hat, in welcher die Unverletzbarkeit des Staatsoberhaupts, und die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten festgesetzt worden, kann unmöglich so inconsequent verfahren, auf denjenigen einen Unwillen zu werfen, der das Benehmen seiner Räthe zu tadeln

*) S. mein Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. I. 190.

4*

sich erlaubt hat. Wäre der Tadler selbst ein Staatsdiener, und der Fürst ließe sich verleiten, ihm seine Ungnade zu erkennen zu geben; so würde er ja eben hiedurch der Maxime, daß man die Staatsdiener nicht herabsetzen, vielmehr ihr Ansehen dem Fürsten zu Liebe aufrecht erhalten soll, geradezu selbst entgegen handeln. Wenn also Räthe zum Fürsten sagen: Ihro Majestät ist durch den Angriff auf uns verletzt worden, so kann der Fürst ihnen mit Recht antworten: Euer Vorgeben allein ist Beleidigung meiner Majestät; denn ihr wollt mich, das Staatsoberhaupt, einem Staatsdiener gleich behandeln. Euere Absicht ist leicht zu durchschauen, ich soll euere Willkühr mit meinem Königsmantel bedecken, euer wäre der Genuß der Gewalt, mein der Haß. Ihr entblödet euch nicht, euch mir und dem Volk als häßliche Egoisten zur Schau zu bieten. Haltet Maß und Recht, gleichwie ihr dies von eurem Fürsten seht, und wie euer streng verantwortliches Amt von euch fordert. Hier habt ihr das ganze Geheimniß der großen Kunst, Unzufriedenheit zu verhüten. Nehmt den guten Geist der Opposition zu Hülfe, um ihren bösen Geist zu bezwingen, dann dürft ihr sicher seyn, euer Ansehen zu erhalten, ohne das meinige zu schwächen.

Die Einwendung endlich, daß man die Neigung, das Urtheil des Fürsten angreife, wenn man seine Umgebung tadelt, ist eben so unhaltbar. Hat der Fürst einem Manne sein Vertrauen zugewendet, der

es mißbraucht, so ist ja der Fehler nicht auf Seite des Fürsten, seine Absicht war gewiß die reinste. Ward er getäuscht, so muß es ihm angenehm seyn, wenn man ihn aufmerksam darauf macht, weil es in seinem Interesse liegt, das Zutrauen und die Liebe der Regierten zu bewahren. Wäre es ihm aber auch wirklich unangenehm, gewarnt zu werden, so dürfte er dennoch dem Warner nicht zürnen, ohne zu dem Argwohn Veranlassung zu geben, daß er Recht und Wahrheit scheue. Wenn ihm daher einige seiner Räthe zumuthen, ihrem Ankläger Unwillen und Abneigung zu zeigen, so rathen sie ihm etwas, was seinem Interesse, seiner Würde, seiner Stellung geradezu widerspricht; sie fodern, er soll seinen Ruhm, den Glanz seiner Regierung, vielleicht seine Ruhe ihrem Wohlseyn, ihrer Willkühr aufopfern.

Man mag die Sache betrachten, wie man nur immer will, jederzeit wird sich ergeben, daß solche Staatsbeamte, die von dem Fürsten selbst verlangen, ihre Verantwortlichkeit zu vermänteln, und den Ankläger ihrer Verfolgung zu überliefern, eine geringe Meinung von den Einsichten und dem guten Willen des Monarchen an den Tag legen, mit einem Worte, daß sie ihn auf die gemeinste Art hintergehen. Ob sie der moralischen Verantwortlichkeit, der öffentlichen Meinung ausweichen*), und ob sie den Fürsten ihr

*) La revolte des bras serait illégale, mais la revolte des coeurs est inévitable, sagt Frau von Staël.

entziehen können, oder nicht, das gilt ihnen gleich; denn die Meinung schreckt sie nicht, wenn sie nur im Amt bleiben (gleich schlechten Schauspielern, die sich gern auspfeifen lassen, wenn sie nur auf den Bretern verweilen dürfen), und was man vom Fürsten urtheilt, das ist ohnehin selten ihre Sorge. Der Fürst aber muß einsehen, daß nichts seine Sicherheit mehr befördert, als die im Volke fest gewurzelte Ueberzeugung, daß die Minister getadelt, ja gehaßt werden können, ohne Verantwortlichkeit des unverletzlichen Oberhaupts.

Soll also alles Schimpfen auf die Minister frei gestattet seyn? Sollen auch die Tadler von Profession, denen nichts recht gemacht werden kann, oder die den Staatsbeamten schon darum hassen, weil er ein Vorgesetzter ist, und die Alles rücksichtlos bekritteln, was nur irgend von einer Staatsbehörde ausgeht, sollen auch diese auf den Schutz, auf die Gunst des Fürsten Anspruch haben? Keineswegs. Eben auf diesen wichtigen Unterschied sollen die Minister den Fürsten aufmerksam machen. Leicht kann man den unberufenen Kritiker von dem eifrigen Patrioten unterscheiden, denn jener freut sich des Bösen, und es schmerzt ihn, wenn etwas Gutes geschieht, diesen dagegen kränkt jeder Mißgriff, so wie ihn jede zweckmäßige Maßregel herzlich erfreut. Am auffallendsten zeigt sich solcher Unterschied bei den Mitgliedern der Ständeversammlungen. Dessen ungeachtet wird er praktisch fast nie anerkannt, und die Reizbarkeit der

höhern Staatsbeamten von gewöhnlichem Schlage macht die Lage des Landstandes, der zugleich Staatsdiener ist, zur unbehaglichsten von der Welt. Da ihm jedes Wort, das er in der Deputirtenkammer spricht, vom Munde weggefangen, in die Druckerei getragen, und von da in alle Welt ausgebreitet wird, so tritt er eben hierdurch in die Reihe der Schriftsteller, wenn er dieses auch gar nicht will, und daher ist die Frage: wie man in deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben darf? besonders für ihn, den gezwungenen Autor, höchst wichtig. Erfüllt er seine Pflicht als Landstand, so stößt er vielleicht als Staatsdiener an; will er seine Verhältnisse als Staatsdiener schonen, so setzt er sich als Landstand Vorwürfen aus. Unsere biedern Vorfahren haben hierin eine nachahmungswürdige Maßregel getroffen, sie haben die Staatsdiener, so lange sie in der Ständeversammlung Sitz und Stimme hatten, ihrer Dienstpflicht entlassen. In Frankreich hat man den Knoten mit dem Schwerte zerhauen, aber gewissenhaften Männern nicht Genüge geleistet. In dem neuesten Deutschland ist dem Fürsten das Recht vorbehalten, den Staatsdienern, die als Landstände gewählt werden, die Bestätigung zu gewähren, oder zu versagen. Gewiß, eine weise Einrichtung, in deren Geist aber zu liegen scheint, daß der als Landstand vom Fürsten bestätigte Staatsdiener für die Dauer der Ständeversammlung mit fürstlicher Bewilligung stillschweigend von seiner Staatsdienerpflicht enthoben

und nur Landstand seyn soll. Wäre dies nicht der Sinn der erwähnten Bestimmung, so würde sie mit dem Geist der Constitution nicht im Einklang stehen.

Gesetzt nun, der Staatsdiener-Landstand sieht sich durch seine Ueberzeugung gezwungen, Vorschläge der Minister zu verwerfen, oder selbst Beschwerden gegen die Verwaltung zu unterstützen, ist es dann pflichtmäßig von den Räthen des Fürsten gehandelt, wenn sie ihn für einen Feind der Regierung ausgeben? könnte es in der Pflicht eines solchen Landstandes liegen, auch gegen seine Ueberzeugung im ministeriellen Sinne zu sprechen, oder soll er gänzlich verstummen?

Der Verfasser will diese Frage mit den Worten lösen, die er im Jahre 1822 in der baierischen Ständeversammlung gesprochen:

Wir Staatsdiener in dieser Versammlung haben den Verfassungseid geschworen wie jeder andere Abgeordnete, wir alle gelobten Berathung des allgemeinen Besten nach unserer Ueberzeugung. Könnte irgend ein Ministerium für seine Ansichten die unbedingte Huldigung der Staatsdiener fordern, könnte es diejenigen, die nicht seiner Meinung sind, hassen und verfolgen, so würde es verlangen, daß die Staatsdiener Recht und Wahrheit abschwören, alle Sittlichkeit zurücksetzen, Pflicht und Eid verletzen sollen. Es würde der Nation zu erkennen geben, daß es nicht das Wahre und Gute, sondern nur seine Willkühr vor Augen habe, daß es keine redlichen Gehülfen

wolle, sondern feige Sclaven; kurz es würde an den Tag legen, daß es noch nicht reif sei für die Verfassung, daß diese herrliche Pflanze, mit väterlicher Sorgfalt gepflegt von dem besten der Könige, nur wurzeln konnte in den treuen Herzen des biedern Volks, aber nicht in den Gemüthern der höchsten Staatsbeamten. Sollte ein solches Schreckenssystem irgendwo bestehen, so wäre es wenigstens auf keine Art belohnend. Pflichtvergessene, ehrlose Staatsdiener würden dem Ministerium keine Haltung geben, und könnte von ihnen gefordert werden, in allen Fällen für die Regierung zu sprechen, so würden die Nicht-Staatsdiener sich für berechtigt halten dürfen, in keinem Fall anders als gegen die Regierung zu stimmen. Ob diese dabei gewonnen hätte, kann jeder leicht selbst berechnen. Wir Abgeordnete Alle, Staatsdiener oder nicht, folgen unserer Ueberzeugung, ohne um Ministergunst zu buhlen. Wir sprechen aus, was wir für gerecht erachten, unbekümmert um die Folgen unserer Freimüthigkeit, gestützt auf unser Bewußtseyn, und auf die Achtung unserer Mitbürger*).

---

*) Verhandl. der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern im J. 1822. München 1822, 8. II. 312 f. Nicht blos als Landstände, sondern auch den Landständen gegenüber befinden sich die Staatsdiener oft in einer mißlichen Lage. Es kann der Fall eintreten, daß die Regierung etwas anbefiehlt, was dem ausführenden Beamten als ein Eingriff in die Verfassung erscheint, Macht er keine Vorstellung dagegen, so ist er wegen Verletzung der Verfassung verantwortlich. Remonstrirt er aber,

So wie die Fürsten schon in dieser Hinsicht manchmal übel berathen sind, so widerfährt es ihnen auch manchmal überhaupt in Bezug auf die wahren Ansichten über die freie Entwicklung und Bildung des Volkes. Sträubte sich nicht ihr besserer Geist

---

so setzt er sich Verweisen aus, und wird, wie man es wohl schon gehört haben mag, entweder als ein beschränkter Kopf verachtet, oder wohl gar als ein Feind der Regierung verfolgt, denn daß ein Mann von Geist aus Gewissenhaftigkeit und reiner Ueberzeugung an der Verfassung hänge, das wird oben selten oder nie geglaubt. Wir scheinen hierin im J. 1824 nicht höher zu stehen, als vor hundert Jahren, wie z. B. die Vergleichung mit nachfolgender Stelle aus der öfters gedruckten Urkunde über die Errichtung des General-Directoriums in Berlin (15. Jan. 1723) beweisen mag: „Als Wir uns neulich zu Wusterhausen auf der Saujagd befunden, so hatten Wir ein Memoriale von dem Sternbergischen Kreise erhalten, worin derselbe um Erleichterung der Fourage für die Cavallerie supplicirt, die Sache aber in solchen terminis vorgestellt, als wenn der Feind selbst im Land stünde, und schon Alles abfouragirt und verwüstet hätte. Dieses gegen Uns und Unser Interesse direct anlaufende Memoriale war ordentlich von Unserer neumärkischen Cammer mit unterschrieben gewesen, und müßte derjenige toll und unsinnig seyn, der Uns anrathen wollte: Leute zu salariren, die auf solche Art öffentlich wider Unsern Dienst und höchstes Interesse arbeiten. W i r k ö n n e n n i c h t b e g r e i f e n , w a s d i e L a n d s t ä n d e d e n C a m m e r n a n g e h e n. Wir geben ja den Cammern nicht um deswillen Besoldung, daß sie v o r d i e L a n d s t ä n d e a d v o c i r e n und sprechen sollten, sondern Wir bezahlen sie davor, daß sie Unsere Domainen in guter Ordnung halten, gute und solide Anschläge machen, Unsere Einkünfte zu verbessern, n i c h t a b e r m i t d e n L a n d s t ä n d e n **eine Bande wider Uns selbst** m a c h e n s o l l e n 2c." — Die Staatsdiener sind, wie schon ihr Name

und ihr edleres Gemüth, so hätte so mancher ihrer Räthe sie verleiten können, die Bildung gänzlich unterdrücken, oder zurückhalten zu wollen. Ein solcher Versuch könnte nie ohne große Gefahren für die Regierung unternommen werden. Die Natur des menschlichen Geistes macht es unmöglich, immer auf derselben Stufe des Wissens und Denkens stehen zu bleiben. Wurde auch hier oder dort der Schein eines Stillstehens erzwungen, so schwang sich bald der gedrückte Geist in verdoppelter Kraft wieder empor. Selbst das Interesse der Regierung erfordert, wie jetzt allgemein eingesehen wird, die Erhöhung der Bildung. Eine theilweise Aufklärung in den sogenannten nützlichen Wissenschaften und Künsten läßt sich nicht gebieten, alle Wissenschaften stehen in einem solchen innigen Zusammenhang, daß die Erweiterung der einen auch der andern zu Gute kommt, und es war kein Parodoxon, wenn von Philosophen behauptet wurde, ohne die Magnetnadel wäre die constitutionelle Monarchie, ohne die Berechnung der Cykloide die Verantwortlichkeit der Minister nicht erfunden worden*).

---

anzeigt, nicht blos Regierungsdiener. Die Regierung, d. h. die Mehrheit der obersten Staatsbeamten, kann auf einem falschen Wege seyn, dann ist es Pflicht der übrigen Staatsdiener, jene auf das wahre Staatsinteresse aufmerksam zu machen. Eben daher ist eine Collision der Pflichten des Staatsdieners und des Landstandes gar nicht denkbar.

*) Choix de rapports. XV. 271. Wo die Astronomie nicht gepflegt wird, gibt es auch keine guten Tuchmacher,

Eine gänzliche Zurückhaltung der Bildung ist eben so wenig ausführbar. Denn wollte man ein zu einem gewissen Bildungsgrade gelangtes Volk in seinen Fortschritten hemmen, so würde dies, sobald das Volk es bemerkte, Unzufriedenheit und hierdurch noch schnellere Entwicklung hervorbringen. Wenn das Volk es aber nicht merken soll, so müßte man sich der ausgezeichneten Talente bedienen, um ihm das Verfinsterungssystem anzupreisen. Diese müßten sich also an den Verstand wenden, um den Verstand zu unterdrücken, sie würden gleich allen Sophisten das Nachdenken reizen, die Menschen dadurch zur Entdeckung der Wahrheit führen, und so gerade das Gegentheil von dem bewirken, was in der Absicht ihrer Mäcene lag. Der Krieg möge also mit Gewalt oder mit List geführt werden, der Ausgang wäre immer derselbe*).

---

sagt Hume, weil der Geist der Regierung sich allen Volksclassen mittheilt. Ohne die Kenntniß der Trabanten Jupiters gäbe es keinen Handel, folglich auch keine politischen Reformen. Als Galilei die Cykloide berechnete, dachte er wohl an Pascals Corollarien, an Huyghens Pendel-Rectification? Konnten die Algebraisten wohl je von ihren Formeln glauben, daß Levret die Entbindungskunst und Rameau die Musik darauf anwenden, daß man die Theorie der Leibrenten, ja sogar die Population der Staaten darnach berechnen würde?

*) „Der Geist des Jahrhunderts fällt in keiner Schlacht, und wird auf keine Insel verbannt. Die Gedanken lassen sich wohl aus den Manuscripten, aber nicht aus den Köpfen der Denker ausstreichen.“

Frau von Staël.

Die Cultur unterdrücken wollen, hieße endlich die Nation aller Kräfte, die Regierung aller Mittel berauben, die letztere muß also nothgedrungen des Volkes Bildung befördern, aber eben daher sich auch gefallen lassen, sobald die Cultur eine gewisse Stufe erreicht hat, aller Willkühr sich zu entäußern.

Es ist anerkannt, daß selbst der mächtige Napoleon nicht im Stande war, seine Gewalt auf Kosten der National-Bildung aufrecht zu erhalten, vielmehr war es eben sie, die ihn gestürzt hat. Könnte man wohl je der Vermuthung Raum geben, daß eben die Fürsten, die ihn durch Hülfe dieser Macht bezwungen haben, dieselbe nunmehr selbst verkennen sollten?

Gewiß sind es auch die Fürsten nicht, die solcher Gesinnung Raum geben. Das allgemeine Streben der Völker nach dem Rechtszustand ist ja nicht gegen sie gerichtet, da eben sie es sind, welche sich bemühen, diesen Zustand zu befestigen, und hierin ihren Ruhm wie ihre Sicherheit finden. Ueberall ist es nur die Beamtenwillkühr*), nirgends das gesetzliche Regiment der Fürsten, was die zur Bildung gelangten Völker abzuschütteln trachten. Nicht nach Zügel-

*) „Ein Hauptgrund der Opposition gegen Repräsentativ-„Verfassungen liegt in der Abneigung vieler Staatsdiener, „ihre Handlungen controlirt, ihre fast erblich gewordenen „Ansprüche auf die ersten Stellen im Staate bestritten „zu sehen. Hier können nur die Fürsten selbst helfen, „weil sie bei dieser Controle eben so interessirt sind als „die Völker. Hoffen wir von ihrer Weisheit das Beste!“ S. allgem. polit. Annalen XI. 123.

losigkeit streben sie, vielmehr nach Schutz gegen dieselbe durch gesetzlichen Zwang. Weil aber dieser Zwang den Feinden des Rechts verhaßt ist, so nennen sie das Streben der Völker ein aufrührerisches, da es doch nichts anders ist, als das aus fortgeschrittener Uebung im Denken entwickelte Gefühl für Recht und gegen Unrecht *).

Das Vertrauen der Völker zu den Fürsten ist wesentlich gestärkt worden durch das Vertrauen auf die Institutionen, die man ihrer Menschenfreundlichkeit verdankt. Eben daher muß man diese Institu-

---

*) „Die repräsentative Regierung bringt den Ministerien die Strafe, die bei dem ersten Sündenfall über die Menschheit ausgesprochen ward, nämlich ihr Leben im Schweiß ihres Angesicht zu verdienen; sie stellt ihr Geschick auf die Probe und ihrer Unfähigkeit zur Schau. — Ein Minister kann in die widerliche Lage kommen, einem gemeinen Manne, mit dem er in seinem Vorzimmer wenig Umstände machen würde, in der Kammer Rede stehen zu müssen. Von seinem Cabinet aus regiert er in vornehmer Abgeschiedenheit, und seine Beschlüsse gehen aus der dunkeln Verborgenheit wie die Gesetze aus den Gewitterwolken des Berges Sinai hervor. Da ist weder Prüfung, noch viel weniger Widerspruch zu fürchten, und die Vorzüge und Schwächen der Minister bleiben ein Geheimniß, bei dem sie sich so wohl befinden. Das Abschreckende der Repräsentativ-Regierung für sie ist, daß sie da mit ihrer Person bezahlen müssen. Wer aber bezahlt gern, wo er frei durchkommen kann? Darum werden Indolenz und Mittelmäßigkeit, Ränke und Kriecherei sich nie mit einem System vertragen, das über alle Günstlings-Herrschaft das Todesurtheil spricht. A b e r k e i n S y s t e m g i b t d e m F ü r s t e n m e h r M a c h t u n d S i c h e r h e i t, a l s d i e s e s." Allg. polit. Annalen XI. 191 ff.

tionen redlich bewahren, und nie kann es zu oft gesagt werden:

Der dient seinem Könige schlecht, der ihm anräth, die gesetzliche Freiheit zu untergraben.

---

5. Minister, Diplomaten und Hofmänner.

Aus jedem Manne läßt sich ein Castrat machen, aber aus keinem Castraten ein Mann.

Arcesilas Academicus
(nach Lichtenbergs Zeugniß.)

Schon lange vor Aufstellung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Minister war es allgemein gestattet, und mußte gestattet seyn, die verschiedenen Fälle, in welchen ein Minister strafbar seyn kann. politisch und juridisch zu untersuchen.

Die bekannten Abhandlungen von Fritsch (de peccatis ministrorum), von Leyser (de veris et fictis criminibus ministrorum), von Stryk (de ministro delinquente), von Böhmer (de dimissione ministrorum), von Schröter (de ministrissimo), von dem geheimen Rathe, Baron Ickstädt (de dolo et negligentia ministrorum), und von dem Staatskanzler Frhrn. v. Kreitmayr (in den Anmerk. ad cod. civil. Maximil. p. 5. cap. 24) nebst vielen andern ähnlichen Schriften beweisen, daß man von jeher, ohne als Unruhstifter verdächtig zu werden, die Möglichkeit annehmen durfte, daß Minister sich vergehen können.

Georg Paul Hönn, Verfasser des in vielen Auflagen verbreiteten „Betrugs-Lexikons, worin die

„meisten Betrügereien in allen Ständen nebst de„nen darwider guten Theils dienenden Mitteln ent„deckt.“ (I. Auflage, Coburg 1721, 8.) trug kein Bedenken, S. 191 seines Buchs zwischen den betrügerischen Hirten und Holzhauern, die „Hofministros und Cavalliers“ einzureihen, und von ihnen, so wie auch von den Hof- und Regierungsräthen 23 verschiedene Betrugsarten aufzuzählen, worunter sich wörtlich folgende befinden: „6) Wenn sie de„nen Herren um deren Gnade zu erhalten oder zu „erwerben, Anschläge geben, die zwar denen Herren „dem Schein nach einträglich, hingegen aber dem „Lande und Unterthanen, folglich dem wahren In„teresse der Herren selbst höchst schädlich sind. 7) „wenn sie mehr ihr eigenes als das Interesse ihrer „Herren zu befördern, die Oberstelle bei Hofe af„fectiren, und das fac totum seyn wollen. 12) wenn „sie eifrige Prediger (oder Schriftsteller) die ihren „Herren und ihnen die Wahrheit sagen, um nicht „weiter von ihnen getadelt zu werden, unter dem Vor„wand, als ob sie in der Lehre verdächtig, oder wi„der des Herren höchsten Respekt ihn auf der Kanzel „(oder in Schriften) getadelt und prostituirt, vom „Dienst helfen.“ Man vergl. auch Xenagogi jurist. und medicin. Charlatan. Frankfurt 1763, 8. II. Capitel. Von denen geheimbden Staatsministern.

Die Herren von Justi und von Sonnenfels sprechen mit gleicher Freimüthigkeit. Letzterer in seinem Handbuch der innern Staatsverwaltung,

Wien 1798, 8. sagt im Th. I. S. 43: „In der That „waren alle Fürsten bis auf einige Ausnahmen, wo „die Natur mißgegriffen und einen Tiger zum Do„mitian, ein Schwein zum Heliogabal geschaffen hat, „in der That, sage ich, waren alle Fürsten an sich „selbst gut, und wünschten aufrichtig das Wohl „der Ihrigen. Der Haß gemißhandelter, unterdrück„ter Völker soll daher mit Billigkeit nur auf dieje„nigen fallen, welche die Fürsten umlagern, auf Mi„nister, auf Günstlinge, die der Wahrheit stets „den Zugang vertreten, den Fürsten in der engsten „Verwahrung und wie Jemand so angemessen den „Ausdruck gewählt hat, unter der ministeriellen „Vormundschaft halten, ihn mit ihren Augen „nur zu sehen, nur mit ihren Ohren zu hören zwin„gen, und so immer zuerst seine Tyrannen werden, „um dann ungehindert und ungestraft die Tyrannen „ihre Mitbürger seyn zu können." *)

Noch sind es nicht 30 Jahre, daß Sonnenfels so schrieb, noch leben dieselben Monarchen, die dieses Werk lasen und billigten, und doch, wenn jetzt ein Schriftsteller auf ähnliche, ja auf weit mildere Art sich ausdrückte, möchte es allerdings als zweifel-

---

*) Die hier groß gedruckten Worte sind es auch im Original. Uebrigens findet man ganz gleiche Behauptung in Fenelons Telemach (einem Buche, das mehr genannt als gelesen wurde, und eben jetzt wider vorzüglich empfohlen zu werden verdient) und in Godwin political justice. I. 25.

haft erscheinen, ob ihn die Mehrzahl der Minister für einen unbefangenen und ehrlichen Mann gelten lassen wollte.

Wir fahren fort.

Herr Friedrich von Gentz (in der Vorrede zur Uebersetzung des Werkes von Mounier: Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich gehindert haben, zur Freiheit zu gelangen) sagt unter andern Folgendes: „Man wundere sich nicht, wenn von nichts als „den falschen Maßregeln des Hofes, den Fehlern „der Minister, und den verderblichen Prätensionen „der privilegirten Stände die Rede seyn wird. Die „Schwachen wie die Bösen aus diesen Classen „waren die **ersten Urheber der Revolu-„tion.**“

So wurde schon vor Anerkennung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit über die Minister geschrieben. Seit Einführung des Verantwortlichkeitsprinzips werden sie doch kaum auf eine größere Unverletzlichkeit Anspruch machen*)? Nun zu den Diplomaten.

---

*) „Die Verfassungen geben uns das Recht, mit den Mi-„nistern öffentlich zu reden, und wo es Noth thut, „auch mit ihnen zu schelten. Man sehe nur, was „die englischen Minister sich gefallen lassen müssen, und „mit welcher Würde sie sich dabei benehmen, wie unerschüt-„tert ihr Ansehen bleibt.“ S. (Benzenberg) die Verwaltung des Fürsten Hardenberg. Leipzig 1820, 8. — Der berühmte Baron Walter Scott sagt in Kenilworth II. Band 23. Kapitel von einem Minister Fol-

Bekannt ist, was der große Historiker Spittler (in der Vorrede zum II. Bande s. Geschichte der europäischen Staaten. Berlin 1793) gegen die Diplomatie seiner Zeit sagt. Mit gleichem Freimuth drücken sich die nicht minder geschätzten Geschichtschreiber von Dohm und Friedrich von Raumer aus. Der letzte nennt sie (Hermes XXI. 237) die alte verwerfliche Diplomatie, vor der Gott Fürsten und Völker zu beiderseitigem Heil bewahren möge. Johannes von Müller sagt (in seiner allg. Geschichte) von der Theilung Polens: „Gott wollte damals die Moralität der Großen zeigen *).“ Friedrich II. hat in verschiedenen seiner Schriften die Unsittlichkeit der damaligen Diplomatie geschildert **). Friedrich von Genz drückte sich in der Einleitung des von ihm übersetzten Werkes von Burke über die französische Revolution Th. I. S. VII. kurz aber kräftig so aus: „Der dämmernde Tag (bei der Re„volution) beleuchtete eine grauenvolle Scene von

---

gendes: „Eine Thräne unverstellten Mitgefühls aus dem Auge des Ministers benetzte die Hand der Königin, eine in den Annalen der Höfe unerhörte Sache.“

*) Er hätte dieselben Worte im guten Sinn aussprechen können, wenn er die Stiftung des heiligen Bundes erlebt hätte. Ist nicht diese Urkunde selbst das deutlichste Urtheil über die alte Diplomatie? und können die Tadler derselben verdächtig gemacht werden, ohne die reinen Grundsätze der Stifter des heiligen Bundes selbst zu mißbilligen?

**) Einige dieser Stellen habe ich in dem unter der Presse befindlichen zweiten Bande meines Staatsrechts der constitutionellen Monarchie gesammelt.

„Barbarei, Erniedrigung, Knechtschaft und tausend„fachem Elend.“ Der wackere Joh. Georg Hülsemann*) (über die Bedeutung der Diplomatie für die neuere Geschichte. Göttingen 1820, 8. S. 193) bewies deutlich, daß sowohl die Bildung unserer Diplomaten, als auch ihre Stellung zum Staat durchaus verkehrt behandelt wird. Der königl. dänische Etatsrath von Schmidt-Phiseldeck (Politik

---

*) Es ist derselbe, den mir Herr Pfeilschifter in der Kritik meines Staatsrechts als Muster anempfiehlt und gegenüberstellt. Was in den allg. polit. Annalen über die Diplomaten gesagt wird, ist nur eine weitere Ausführung der Sätze Hülsemanns. Der großherzoglich badische Bundestagsgesandte, Herr Frhr. v. Blittersdorf, äußert sich über diesen Aufsatz auf folgende Art: „Der (vom Bundestag supprimirte) deutsche Beobachter wendet sich, weil er in seinem Arsenale keine Waffen zu finden wußte, die giftig genug gewesen wären, an ein Journal, das in mancher Hinsicht mit ihm wetteifert, nämlich an die allg. polit. Annalen, und entlehnt von diesem Auszüge aus einem: die Diplomaten, überschriebenen Aufsatze, in welchem diese angesehene Classe von Beamten aufs unanständigste behandelt, und von der Diplomatie mit eben so viel Anmaßung als Wegwerfung gesprochen wird.“ Dieses Urtheil trifft also auch die Spittler, Dohm, Raumer, Johannes Müller, Friedrich von Gentz, Friedrich II., und vor allen den politischen Muster-Schriftsteller Hülsemann. (In einem ganz andern Tone, als die angeführten Publicisten, sprechen wahrhaft revolutionäre Schriftsteller von der Diplomatie; man lese z. B. die Diatriben der Mitglieder des National-Convents, oder auch nur die „freimüthigen Betrachtungen eines philoso„phischen Weltbürgers über wichtige Gegenstände, ent„sprechend den Bedürfnissen unsers Zeitalters. 1793, 8.“ S. 35—57, besonders was S. 49 einem alten deutschen Gesandten in den Mund gelegt wird.)

nach den Grundsätzen der h. Allianz. Kopenhagen 1822, 8.) sagt, die Diplomatie habe seit dem westphälischen Frieden nicht im besten Rufe gestanden, man habe sie blos als die Dienerin der Herrsch- und Erweiterungssucht der Fürsten und Regierungen, als die geflissentliche Anstifterin von Zwiespalt und allerlei Ränken angesehen. Das in allen Händen befindliche Conversations-Lexicon (neue Folge. Art. Diplomatie) äußert sich auf ähnliche Art: „dem „Vorwurfe konnte die neuere Diplomatie nicht entge„hen, daß sie sich mehr auf die kleinen Künste der „Höfe, auf die Kenntniß leerer Formen der Etikette, „auf eine schlaue Benutzung menschlicher Schwachhei„ten beschränkte, als daß sie sich auf den Stand„punkt allgemein menschlicher, oder nur wahrhaft na„tionaler Interessen zu erheben versucht hätte."

Der neueste und geistreichste Geschichtschreiber unserer Zeit, Karl Adolf Menzel*), sagt ungefähr dasselbe in den zwei folgenden auch in anderer Hinsicht merkwürdigen Stellen:

„So blieb das Werk (die franz. Constitution „vom J. 1791) im Wesentlichen der anfangs ge„machten Anlage getreu, ein mit großer Kunst an„gestellter Versuch, die menschlichen Verhältnisse le-

---

*) Selbst Herr Pfeilschifter nennt Menzels Geschichte unserer Zeit eine wahre Bereicherung unserer Literatur und ein Muster, wie ein Compendium der Zeitgeschichte geschrieben werden kann oder soll. S. Staatsmann III. 229.

„diglich aus materiellem Stoffe nach den Gesetzen des „rechnenden Verstandes ganz neu zu erschaffen, ohne „irgend eine der unsichtbaren Grundlagen, auf wel„chen die Gegenwart jedes Volkes wie jedes Einzel„nen erwachsen ist, ohne Vergangenheit, Sitte und „Nationalcharakter einer Rücksicht zu würdigen, und „ohne die religiöse Seite der menschlichen Natur an„zuerkennen; eine Verfassung, eben so ideenlos „aus Begriffen gezimmert, und auf die Vor„stellung einer unbedingten Gleichheit begründet, als „sich die Staatskunst der Cabinette in den „Netzen einer materialistischen Weltan„sicht befangen, um das Hirngespinst des „europäischen Gleichgewichts abmühte."

K. A. Menzel Geschichte unserer Zeit. Berlin Dunker und Humblot. 1824. S. 226.

Und ebendas. S. 239 f.

„Die Warnungen einsichtiger Beurtheiler er„schienen den Großen der Erde als Drohungen heim„licher Gegner, und die Wortredner des Alten und „Herkömmlichen in der Kirche und im Staat, die „dem von den Fürsten begünstigten Geiste der Neue„rung immer entgegen gewesen waren, fanden nun „leichtern Eingang, wenn sie Alles Neue als ge„fährlich und umwälzerisch, die bisher so beförderte „Aufklärung aber als die größte Feindin der Throne „darstellten. Die meisten Gewaltigen faßten daher „die Ansicht, daß dem Geiste der Zeit viel zu viel „gehuldigt worden sei, und daß Rückschritte zum Al-

„ten geschehen müßten, wenn Recht und Ordnung „ferner auf Erde bestehen sollte. Und allerdings „war von der dem materialistischen Zeit-„geiste dienstbaren Staatsweisheit vieles „als lästiger und unnützer Plunder bei „Seite geworfen worden, was sich jetzt als „unentbehrliches Haltungsmittel der bür-„gerlichen Gesellschaft darthat. Leider „aber war die altgläubige Parthei dem „alten Wesen auch nur eben materialistisch, „als einer Form der Trägheit und des ru-„higen Genusses ergeben, und daher we-„nig geeignet, die Sünden der Neuerungs-„sucht einleuchtend zu machen. Sie wollte die „Welt von ihrer Entwickelungskrankheit durch die „Beschränkung und Zuchtmittel der Kindheit heilen, „und durch künstliche mit Hülfe des Aberglaubens „bewerkstelligte Verfinsterung das gereifte, vielleicht „zu rasch gereifte Alter wieder in das dämmernde „Schlafleben der ersten Jahre versetzen. Ueberall „fehlte der Genius, der den rechten Punkt zwischen „dem Alten und dem Neuen zu treffen, den Glau-„ben an die unsichtbare Grundlage der irdischen „Dinge in seine Rechte wieder herzustellen, und die „Zerwürfniß derselben durch weise, dem Standpunkte „des Geschlechts angemessene Führung zu versöhnen „im Stande gewesen wäre.“

Wer noch mehr über die Fehler der modernen Diplomaten lesen will, den verweisen wir auf die be-

kannte Philippica des Abbé Sabatier, eines royalistischen Schriftstellers.

Was endlich die Hofmänner betrifft, so ist seit Lucian bis Johann von Salisbury (de nugis curialium) und von Aeneas Sylvius, nachmals Papst unter den Namen Pius II. (de miseriis curialium), Ulrich von Hutten, Erasmus von Rotterdam, Cornelius Agrippa (dialogus de aula; encomion moriae; de vanitate scient.), bis auf Wieland, Klinger und Jean Paul, ihr Thun und Trachten so oft und allgemein bemitleidet worden, daß man nicht wohl begreifen kann, wie sich Männer, welchen Geschichte und Literatur bekannt sind, hierüber entsetzen mögen. Nicht blos die Höflinge, selbst die Höfe im Allgemeinen wurden von jenen Schriftstellern durchgezogen, ohne daß es Jemand einfiel, sie für Revolutionärs auszugeben*). Hierher gehört folgende tref-

*) Noch kürzlich hat Friedr. Christ. Schlosser in der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Heidelberg 1823, 8. (II. Th. S. 86 f.) die Umtriebe des französischen Hofvolks bei der Flucht Ludwigs XVI. aus unverwerflichen Urkunden dargestellt, und mit den schärfsten Ausdrücken, (die Hofleute den Jacobinern vergleichend) getadelt. Kann sich hierdurch irgend ein Hofmann beschimpft finden? In dem oben angeführten Werke des kaiserl. östreichischen Präsidenten von Sonnenfels wird die mitgetheilte Stelle S. 44 so fortgesetzt: „Diese Verschwörung gegen „Fürsten und Völker war das Verbrechen aller Zeiten. „Es treten (erzählt Vopiscus eine Ueberlieferung seines Va„ters aus dem Munde Diocletians im Leben des Aurelianus), „es treten vier oder fünf zusammen, und fassen einen ge-

fende Apologie des englischen Dichters Pope: „Horaz und Donne“ (so sagt er in der Vorrede zu seinen Satyren nach Horaz) „schrieben Satyren auf die „Großen, und waren doch bei Fürsten und Ministern „geachtet. Ich brachte die Satyren des D. Donne „in Verse auf den Wunsch des Grafen von Oxford „und des Herzogs von Schrewsbury. Keiner von „beiden sah eine Satyre auf die Frivolität der Höfe „für eine Beschimpfung desjenigen Hofs an, dem sie „dienten. Und gewiß ist kein größerer Irrthum auf „der Welt, als der Irrthum, den Narren so leicht „begehen, und Betrüger so gern fortpflanzen, daß „man nämlich den Satyriker mit dem Pasquillanten „verwechselt, da doch der erste den letzten eben so ge„wiß verachtet, als der Biedermann den Heuchler.“ Aber nicht Satyriker allein haben das Verderben des Hoflebens geschildert, die beredtesten Tadler desselben waren ehrliche Hofleute selbst, ein St. Simon und Larochefoucault, ein Massillon und Fenelon und so viele

---

„meinschaftlichen Anschlag, den Kaiser zu betrügen, sie „werden unter sich eins, was durchgesetzt werden soll. „Der Kaiser, zu Haus verschlossen, weiß die eigentliche „Wahrheit nicht, und ist gezwungen, nur das zu wissen, „was sie ihm sagen. So verleiht er nun Aemter, an „die er nicht sollte, entfernt von öffentlichen Geschäften, „die er dabei lassen sollte, kurz wie Diocletian sich selbst „ausdrückte: der wohlgesinnteste, behutsamste, „beste Kaiser wird stets verkauft.“ Wir haben nicht gehört, daß dem wackern Präsidenten von Sonnenfels, der die letzte Stelle mit großen Buchstaben abdrucken ließ, hierüber irgend eine Rüge zugegangen sei.

andere gleichgesinnte Männer, deren Sittlichkeit von jedem Hauche der Verleumdung frei geblieben.

Es mögen daher Minister, Diplomaten und Hofmänner in der constitutionellen Monarchie sich zufrieden geben, wenn von ihnen weiter nichts gefordert wird, daß sie, ihrer Bürgerpflicht eingedenk, sich den Gesetzen der Repräsentativ-Verfassung unterwerfen sollen. Wer dies von ihnen verlangt, beleidigt sie nicht, sie aber beleidigen sich selbst, wenn sie durch gereizte Empfindlichkeit an den Tag legen, daß die Mahnung an ihre Pflicht sie schmerzt wie ein verdienter Vorwurf*).

6. Aristokratisches und demokratisches Prinzip.

Il y a des erreurs qu'il faut réfuter sérieusement, des absurdités, dont il faut rire, et des faussetés qu'il faut repousser avec force.

Chateaubriand.

Bei den Griechen gab es zwei philosophische Sekten, wovon die eine die Natur ganz allein von Seite ihrer steten Veränderlichkeit und Beweglichkeit auffaßte, die andere an dem Begriff einer unveränderlichen Einheit festhielt **). Diese Sekten haben

*) „Cäsar und August haben Anzüglichkeiten geduldet. Nichtachtung bringt sie in Vergessenheit, wogegen die gereizte Empfindlichkeit ein Geständniß ist, daß man sie verdiene." So Tacitus in seinen Annalen (bei Erwähnung der Schriften des Cremutius Cordus).

**) S. Friedr. v. Schlegel, Geschichte der alten und neuen Literatur, Wien 1815, 8. Th. I. S. 69.

sich in den Demokraten und Aristokraten unsers Zeitalters erneuert, indem jene das Prinzip der Beweglichkeit, des Fortschreitens, diese das Prinzip der Stetigkeit, des Festhaltens repräsentirt *). Der daraus entstehende Gegensatz bringt Spannung der Gemüther, Entzweiung der Meinung, mit einem Worte Partheien hervor, und darin liegt eben nichts Uebles. Wo freie Entwickelung der Kräfte herrscht, muß es Partheien geben. Die Regierung hat (vorzüglich über sich selbst) zu wachen, daß die Partheien, die zum gesunden Leben des Staates so nothwendig sind, wie es der Antagonismus überhaupt in der Natur ist, nicht in Factionen ausarten, die dem Gemeinwesen den Tod bringen. Eine solche Beherrschung der Partheien kostet Anstrengung, und dies lieben freilich nicht alle Staatsbeamten. Aber wenn man das Repräsentativsystem will, so muß man auch wollen, was unzertrennlich im demselben verbunden ist; denn nicht von Ruhe und Gemächlichkeit ist die Rede in der constitutionellen Regierung, sondern von Ausübung eines schwierigen Amtes **).

Eine Regierung, die ausschließlich die Stetigkeit zu ihrem Augenmerke macht, wird suchen, der aristokratischen Parthei das Uebergewicht zu geben, aber

---

*) Man erinnert sich noch der Adresse der baierischen Reichsräthe vom J. 1819 und der dadurch veranlaßten Discussionen in der Deputirtenkammer.

**) S. meine Abschiedsrede in der Ständeversammlung des J. 1822 Verhandl. XI. Bd. S. 352.

eben dadurch das Wesen der Constitution vernichten, und, ihrem Zweck entgegen, in weit größere Unruhen gerathen, als in welchen sie zuvor gelebt*).

Eine Regierung dagegen, die vornehmlich auf Veränderlichkeit abzielt, wird dem demokratischen Elemente zu viel Gewalt einräumen, und dadurch von der andern Seite das Gleichgewicht verlieren. Beide Elemente, das demokratische wie das aristokratische, müssen von dem monarchischen Element, welches die Summe der Staatsgewalt besitzt, in Schranken gehalten werden**).

Wollte man die Parthei-Rechte der Aristokraten oder der Demokraten verkennen, so würde man sie dadurch nöthigen, sich an ihre Standes- und Interessengenossen in andern Ländern anzuschließen. Ohnehin gelten jetzt die Mitarbeiter, die Gleichgesinnten, die Zunftbrüder mehr als die Mitbürger; das Va-

---

*) „Die Ruhe in despotischen Reichen gleicht der Grabesstille, aber es gibt eine Auferstehung."

Montesquieu.

**) „Die Extravaganten theilen sich ungefähr unter beide „Classen. Nur hält sich die freche Lasterhaftigkeit, Alles, „was leicht verführbar ist, lieber zur Fahne der Freiheit, „die ihr als Indult für böse Thaten oder Absichten er„scheint, während die nichtswürdige Erbärmlichkeit lieber „zur Monarchie flieht, hoffend, für ihre Häßichkeit un„ter dem breiten Fürstenmantel Raum und Decke zu fin„den. Beide aber laufen Gefahr, jene die Freiheit, diese „die Monarchie in den Abgrund zu ziehen." So der ausgezeichnete Bundestagsgesandte Frhr. v. Gagern in der angeführten Schrift: Der Einsiedler ꝛc. Vergl. allg. polit. Annalen XI. 445 ff.

terland verschwindet, die Kaste allein entscheidet *). Will die Regierung keine Opposition, so will sie auch keine freie Entwickelung der Kräfte, so will sie Stillstand, Erstarrung, Tod. Es gelingt wohl auf einige Zeit, Alles einförmig und einfarbig erscheinen zu machen. Aber in Frankreich vor Napoleons Sturz, in Spanien vor 1820, in England vor 1688 erschien auch Alles in Einer Farbe, und was hatte man damit gewonnen? Die Regierung zeigt die größte Weisheit, welche die ihr gegebenen Mittel dazu benutzt, der Nation in der freien Entwickelung ihrer Kräfte und in dem natürlichen Gang der Bildung eben so weise als menschenfreundlich Hülfe zu leisten.

Diese Grundsätze der constitutionellen Monarchie stimmen im Wesentlichen mit den Maximen jeder gemäßigten Monarchie überein (und gemäßigt sind jetzt selbst die unbeschränkten), es kann also nicht verwehrt seyn, in den deutschen Bundesstaaten in solchem Sinne zu schreiben.

Irgend eins der beiden Mitelemente der Monarchie als schädlich oder verwerflich darzustellen, würde große Einseitigkeit und zugleich die feindlichste Gesinnung gegen die bestehenden Verfassungen beweisen. Aber die Ultra von beiden Seiten zu charakterisiren, auf ihre Umtriebe aufmerksam zu machen, muß bei uns eben so erlaubt seyn, als es selbst unter Lud-

*) Everett, Europa im J. 1823. II. 281.

wig XIV. in Frankreich rücksichtlich der Ultra-Aristokraten war, und in dem nordamerikanischen Freistaat selbst in Bezug auf die Demokraten noch gegenwärtig ist.

Ich berufe mich über diesen Gegenstand, über welchen es schwer ist, etwas Neues zu sagen *), auf die Vorrede zum I. Bande meines constitutionellen Staatsrechts, und schließe den gegenwärtigen Abschnitt mit den Worten eines einsichtsvollen Publicisten:

„Verbannt das monarchische Prinzip aus Eu„ropa, so wird euch statt freudigen Lebens nur wilde „Gluth durch die Adern strömen. Verbannt aber „gegentheils das republikanische Prinzip (Aristokra„tie und Demokratie), und dem politischen Daseyn „wird das Licht erlöschen, die Liebe erkalten und das „Leben erstarren."

---

*) Eine originelle Ansicht der Aristokratie und Demokratie hat der geistreiche Verf. der bekannten Lettres de St. James im 4ten Heft aufgestellt.

III.

Schlußbemerkungen.

Wenn ein Kopf und ein Buch zusammenstoßen und es klingt hohl, ist denn das allemal im Buch?

Lichtenberg.

Dieser letzte Abschnitt beschäftigt sich ausschließlich mit der im Eingang erwähnten Kritik meines constit. Staatsrechts in der Zeitschrift: Der Staatsmann, herausgegeben von Dr. Pfeilschifter (III. Bd. 2. Heft. S. 225—228).

Seit langer Zeit ist keine so gehässige, partheisüchtige und alle Grenzen des Anstandes überschreitende Recension erschienen. Aber in anderer Hinsicht bietet sie viele Merkwürdigkeiten dar, ich glaube daher, sie in das größere Publicum bringen zu müssen, da bekanntlich der „Staatsmann" nur in einem sehr kleinen Kreise von (zum Theil vornehmen) Lesern umläuft*).

*) Da Herr Pfeilschifter so hochgebildete Abonnenten hat, muß sein Karrenschieberton doppelt auffallen. Es gilt

Wenn dem Herausgeber noch ein leises Gefühl für Rechtlichkeit und Schicklichkeit inwohnt, so wird er sich verpflichtet erkennen, meine Antikritik in seine Zeitschrift aufzunehmen. Möge er dann Noten und Glossen beifügen, so viel er nur immer will, das kann mir gleich gelten. Welcher von seinen Lesern noch für Wahrheit empfänglich ist, wird sie dann schon zu finden wissen, den höher Stehenden, die nicht selbst lesen können, sondern sich nur berichten lassen, mag sie wenigstens als ein dunkles Gerücht zu hohen Ohren gelangen.

Hier also die Recension mit meinen Anmerkungen.

„Den merkwürdigsten Contrast mit dem oben an„gezeigten geistvollen Werke eines jungen Privatman„nes bürgerlichen Standes bildet diese oberflächliche „Compilation eines bejahrten Staatsdieners, der „durch die Geburt der Aristokratie, durch die heilig„sten Eide und Verpflichtungen der Monarchie an„gehört, einen Contrast, der etwas Tröstliches und „Erhebendes hat, wenn nicht für die Generation, „der wir selber angehören, doch für die kommende.“

Das geistvolle Werk des jungen Privatmannes ist die „Geschichte der Democratie in den vereinigten „Staaten von Nordamerika, von Joh. Georg Hülse„mann. Göttingen 1823. 8.“ Der Kritiker hat

---

von ihm, was Labruyère von einem ähnlichen Libellisten sagt: il ressemble à un chien, qui couvre de boue ceux, auxquels il fait le plus de fête.

eine so oberflächliche Kenntniß unserer politischen Literatur, daß er die erwähnte Geschichte als die erste Schrift des Herrn Hülsemann angibt. Mit Erstaunen wird er oben (im Kapitel von den Ministern) gefunden haben, daß der junge Privatmann bürgerlichen Standes, dessen Urtheilsreife und seltene Einsichten er so sehr anpreist, schon vor einigen Jahren ein Büchlein herausgegeben, worin er „die verwickelten „Lagen“ der Diplomatie darstellt, „die durch die vie„len partheiischen Berichte und heuchlerischen Declamationen noch verwirrter geworden.“ Herr Johann Georg Hülsemann ist es nämlich, der zuerst mit Ernst und Nachdruck auf die verkehrte Stellung der Diplomatie, wie der Diplomaten aufmerksam gemacht und weitläufig darzuthun versucht hat, nicht nur daß die Bildungsmethode unserer Diplomaten nichts taugt, sondern auch daß ihre Richtung fehlerhaft vom Staate weg, der Person der Fürsten allein zugewendet worden, und daß daher eine Radicalreform in diesem Zweige der Verwaltung dringend nothwendig sey.

Ist auf solche Art der Eingang der Kritik schon ein schlagender Beweis der Unwissenheit des Recensenten, so gibt dagegen die unmittelbar darauf folgende Behauptung, mein Staatsrecht sey eine oberflächliche Compilation, das offenbarste Zeugniß für seinen bösen Willen. Es ist hier der Ort nicht, durch zahlreiche testimonia auctorum nachzuweisen, daß bisher noch keiner von meinen Schriften ein ähnlicher Vorwurf gemacht werden konnte. Wenn

Recensent nur einen halben Begriff von Werken solcher Art hat, wie das Staatsrecht der constitutionellen Monarchie ist, so muß er wenigstens meinem redlichen Streben Gerechtigkeit widerfahren lassen. Von Compilation kann hier schon überhaupt die Rede nicht seyn, der Kritiker müßte denn unter Compilation das verstehen, daß ich den Hauptinhalt des Werkes nicht selbst erfand, sondern etwas Gegebenes bearbeitete. Eine solche Ausstellung aber wäre eben so widersinnig, als mit dem eigenen System des Recensenten in Widerspruch, da er ja eben verlangt, daß man sich von dem Vorhandenen, Bestehenden auf keine Art entfernen soll. Ob mein Werk oberflächlich sey oder nicht, darüber wird man wohl den Herrn Pfeilschifter nicht eher als den competenten Richter anerkennen müssen, als bis er einmal seine Urtheilsfähigkeit besser documentirt haben wird. Inzwischen möge er mir erlauben, seinem Ausspruch das Urtheil des anerkannten würdigen Publicisten, Professor Pölitz in Leipzig, entgegenzusetzen, welcher in seiner „Staatswissenschaft im Licht unserer Zeiten" IV, 74. mein Staatsrecht „ein gründliches Werk" nennt.

Wenn ich als „bejahrter Staatsdiener" andere Ansichten habe, als die von dem „jungen Privatmann" aufgestellten, so werde ich mich dieses Contrastes wohl nicht zu schämen haben. Ich werde z. B. nie, gleich ihm, den tugendhaften Franklin als einen Verbrecher darstellen, nie von dem ehrlichen Greise

Lafayette sagen: „keine Strenge kann gegen solche „Männer groß genug seyn," nie endlich mit den Jacobinern *) und Herrn Hülsemann ausrufen: „das „Prinzip kennt keine Mäßigung **)." Dergleichen edle Gesinnungen überlasse ich dem Herrn Hülsemann und den Sbrigani's ***) aller Arten und Klassen ****).

„Durch die Geburt gehöre ich der Aristokratie „an," und doch bin ich kein Ultra! Wenn mir Hr. Pfeilschifter dies zum Vorwurfe macht, so sagt er mit andern Worten nichts anders, als: „Ich, wenn „ich das Glück hätte, als Baron geboren zu seyn, „ich wollte euch Nicht-Barone Mores lehren!" Fühlt er denn nicht, welche Sottise in der Behauptung

---

*) Marat: on ne transige point avec les principes. Robespierre: périssent plutot toutes les colonies, qu'un seul principe.

**) Diese Stellen des mir übrigens unbekannten Hülsemannischen Werkes habe ich durch das liter. Convers. Blatt kennen gelernt.

***) s. Molière's Lustspiele.

****) Den politischen Fanatism des Hrn. Pfeilschifter kann man auch aus andern Stellen seiner Zeitschrift erkennen. Wenn Hülsemann von den Liberalen sagt, daß sie mit Recht angeklagt, verfolgt und bestraft werden, so setzt Pfeilschifter in seinem Grimme nach: „verfolgt" ein höhnisches Fragezeichen, und nach: „bestraft" einen blutdürstigen Exclamationspunkt. In demselben II. Heft (S. 254) ereifert er sich sogar gegen seine eigenen Mäcene, und ruft ihnen zu: „Ihr, die Ihr über verkehrte Ansichten, über das Verderben des Irrthums und über schlechte Gesinnungen klagt, klaget nicht über die natürlichen und nothwendigen Folgen eines Uebels, das man zu besitzen zu l e i c h t s i n n i g, z u t r ä g e o d e r z u f u r c h t s a m i s t."

steckt, daß der Zufall der Geburt über die politische Meinung entscheiden soll? Müßten, wenn dies wahr wäre, nicht alle im niedrigen Stande Gebornen jederzeit auch eine niedrige Gesinnung im Herzen tragen?

„Die heiligsten Eide und Verpflichtungen binden mich an die Monarchie.“ Dieses unterschreibe ich mit freudigem Selbstbewußtseyn. Schon seit 32 Jahren diene ich ihr mit Eifer und Anstrengung, nie hat man mich auf einer andern Bahn wandeln sehen, als auf der monarchischen. Da Herr Pfeilschifter durch obige Stelle offenbar das Gegentheil andeuten will, so verdient er hiefür eine derbe Züchtigung, denn es ist eine wahre Schändlichkeit, mich als einen Staatsverbrecher zu bezeichnen, der mit Eidschwüren spielt, und gegen seinen rechtmäßigen Landesfürsten Meineid übt.

Er trete auf, und zeihe mich einer einzigen Handlung, einer einzigen Schrift, durch welche ich die Sache der Monarchie angegriffen hätte. Er gehe nach Baiern, hundert Thatsachen für eine wird man ihm erzählen, zum Belege meiner Treue und Anhänglichkeit an das Vaterland, so wie meiner ächtbaierischen Fürstenliebe, in welcher selbst die härtesten ministeriellen Verfolgungen mich nie wankend machen konnten. War ich etwa meineidig in den vielen in meinem Vaterlande wohlbekannten Fällen, in welchen ich mit Gefahr meines Lebens und Vermögens die Sache Wittelspachs gegen äußere und innere (aber Gottlob nicht eingeborne) Feinde verfocht? Oder war ich es

damals vielleicht, als meine Gegner, die mich denuncirt hatten: durch Verehrung jenes von Babo so hochgefeierten Otto von Wittelspach junge Männer zum Meuchelmord aufgereizt zu haben, die Beschämung erlitten, daß selbst ihre Verleumdung beitragen mußte, meine loyalen Gesinnungen in das hellste Licht zu setzen *)? Will er mich aber deswegen als einen Feind der Monarchie verdächtigen, weil ich für die Sache der constitutionellen Monarchie aufgetreten bin, so vergißt er, daß ich den Eid auf die baierische Verfassung abgelegt habe, und daß ich daher nicht nur als Staatsbürger sie zu beobachten verpflichtet, sondern auch als Staatsdiener für jede Verletzung derselben verantwortlich bin. So lange er also nicht beweisen kann, daß mein constitutionelles Staatsrecht Grundsätze und Aeußerungen enthält, die dem Geiste der repräsentativen Verfassung, und namentlich der baierischen Constitutionsurkunde widersprechen, muß er sich gefallen lassen, daß ich ihn einen absichtlichen Verleumder nenne. —

„Es ist nicht das erstemal, daß wir von Hrn.

*) Es zeigte sich bei der Untersuchung, daß die Apotheose zwar allerdings einem Otto von Wittelspach galt, aber nicht jenem, sondern dem erhabenen, makellosen Gründer der Dynastie. Dem Hrn. Pfeilschifter als Baiern hätte diese Thatsache um so weniger unbekannt bleiben sollen, als sie in einer actenmäßigen Darstellung selbst in das größere Publicum kam. s. Actenmäßiger Aufschluß über den an dem Professor Thiersch zu München angeblich versuchten Meuchelmord. München 1816. 8.

„v. Aretin reden, und nicht das erstemal, daß wir „uns gegen die Theorien erklären, zu welchen derselbe „sich bekennt.“ (Welche sind diese? warum werden sie nicht näher bezeichnet?) „Man könnte vielleicht „argwöhnen, daß uns dieser Umstand“ (was für einer?) „gegen das Talent desselben und den wissen„schaftlichen Werth dieses Buchs ungerecht machen „dürfte, und demnach unserm Urtheile mißtrauen. Um „nun unsre Leser in den Stand zu setzen, beurtheilen „zu können, welchen Reichthum von Ideen, welchen „Scharfsinn und Tiefblick, und welche geniale An„sicht von der Natur bürgerlicher Institutionen, und „der Entwickelung und dem Wachsthum derselben Hr. „v. A. in diesem Werke entwickelt und beurkundet „habe, wollen wir nach dem nächsten besten Kapi„tel desselben greifen, und es in seinem ganzen Um„fang hier abdrucken lassen, z. B. das von der Ein„führung der Repräsentativverfassung. So lautet die„ses Kapitel.“ (soll heißen: dieser Paragraph.) Der Kritiker schreibt nun den §. 1 des VIII. Kapitels ab und setzt dann hinzu: „So lautet dieses Kapitel, „und daß es so lautet, überhebt uns der Mühe, in „den Werth“ (soll heißen: in die Würdigung) „die„ses leeren, aller Ideen baaren und aller Gedanken „glücklich losgewordenen Geredes tiefer einzugehen.“

Ich kann die Prüfung dieses Urtheils getrost Andern überlassen, will aber für diejenigen, die mein constitut. Staatsrecht nicht zur Hand haben, nur bemerken, daß ich in dem angeführten Paragraphen die

ausschweifende Meinung des Grafen Maistre: „alle „Verfassungen seyen von göttlicher Einsetzung, man „dürfe nichts an ihnen verändern, und das Volk „habe durchaus keine andern Rechte, als solche, die „aus der Begünstigung der Machthaber fließen,“ in ihrem Unwerthe darzustellen suchte. Wohl möchten viele Publicisten einen größern Reichthum von Ideen entfaltet, mehr Tiefblick und Scharfsinn bewiesen, und genialere Ansichten aufgestellt haben, als ich. Für meinen Zweck aber war es hinlänglich, die Widersprüche zu zeigen, die in dem System des Grafen Maistre liegen, und die auch der Recensent nicht verkennen konnte, wenn gleich jener Graf zu den Lieblingsschriftstellern der Ultrafaction gehört. Offenbar ist das Schimpfen des Kritikers hier nur eine Folge des Verdrusses, den er über die Entgötterung seines Idols empfand; er nahm zu Schmähungen Zuflucht, weil es ihm an Gründen fehlte, mein Urtheil aber mußte er schon darum verdächtig zu machen suchen, weil vor allem der das Rechte nicht aufkommen lassen kann, der nur durch Pfuschen existirt.

„Es kann hier nicht unsre Absicht seyn, uns in „eine Auseinandersetzung und gründliche Widerlegung“ (Hr. Pf. gesteht also selbst die Ungründlichkeit) „der „Theorie, zu welcher der Verf. sich bekennt, einzu„lassen; sie ist jene aus Unverstand, Schlauheit, gei„stiger Beschränktheit und pedantischer Abstraction, „tölpischer Mildherzigkeit und despotischen Neigun„gen gar seltsam zusammengeknetete Theorie, deren

„Anhänger die Franzosen Doctrinärs nennen, eine „Secte, die seit 30 Jahren aller Welt mit ihrem „wohlfeilen, bald heillosen, bald absurden Rathe zu „Diensten steht, deren Patienten, wenn ja ein Staat „so unglücklich war, in die Hände dieser Staats= „ärzte zu fallen, stets kränker wurden, und die, wenn „der Kranke unter ihrer tölpischen Pflege hinstarb, am „Grabe desselben stets die Unfehlbarkeit ihrer Theorie „und die Untrüglichkeit ihrer Mittel rühmte.“

Der Recensent erweist mir eine große Ehre, indem er mich den französischen Doctrinärs gleichstellt, welche bekanntlich die besten Publicisten und Männer wie Guizot, Royer Collard, Lanjuinais ꝛc. in ihren Reihen zählen. Die Invective ist übrigens wörtlich aus einem Pariser Ultra=Journal übersetzt, und nur durch einige „Tölpeleien“ verpfeilschiftert. Ist die Treuherzigkeit wirklich tölpischer Natur, so will ich gern zu den Tölpeln gehören, oder um dem Recensenten auch ein französisches Gericht aufzutischen:

S'il faut opter, si dans ce tourbillon
Il faut choisir, d'être dupe ou fripon,
Mon choix est fait, le coeur vaut bien la tête,
Je serai dupe et resterai honnête.

Die „gar seltsame Zusammenknetung aber von Tölpelei und Despotismus“ dürfte weit eher in einem gewissen, dem Recensenten keineswegs fremden Aufsatz „von der Isar“ zu finden seyn, der im Sommer vorigen Jahres in die Münchner politische Zeitung hineinplumpte wie eine Bombe, und einen

allgemeinen Schrei des gerechtesten Unwillens hervorrief.

„Die Treuherzigen dieser Secte sind gänzlich „unschädlich, oder wenigstens nur so gefährlich, als „der Unverstand immer zu seyn pflegt, wenn er zu „Rathe gezogen wird, d. h. sie gleichen nur Maul„würfen, die den Thron, d. i. die Monarchie, aller„dings untergraben, wenn man ihnen Gelegenheit „dazu gibt, so daß die Demagogen ihre natürlichen „Erben dann mit dem Monarchen um so leichter „fertig werden; die Schlauern aber sind nach unserm „Dafürhalten überaus gefährlich, sowohl in dem Mo„mente, wo schlechte und auflösende Maximen das „Leben des Staats bedrohen, als in dem, wo der „Staat nach irgend einer Erschütterung wieder restau„rirt werden soll, weil sie da, wo sie die Gewalt „in den Händen haben, mit dem der Beschränktheit „und Engherzigkeit natärlichen*)“ (spricht sich etwa hier der bekannte hebräische Einfluß aus?) „Hange „zum Despotismus neigen, und aller wirklichen Frei„heit abhold (abhold) Intriguiren für Regieren hal„ten; und weil sie von Abstractionen geblendet den „Thron ins Leere setzen, wo er nothwendig unter„sinken muß, und da, wo die Monarchie mit der De„mokratie in offenem Kampfe liegt, immer mit ihren „sogenannten vermittelnden Ansichten zur Hand sind,

---

*) so heißt es statt natürlichen.

„gleich als könnte man wirkliche Interessen, wirkliche „Gesinnungen, wirkliche Menschen und Sachen, d. h. „wirkliche Elemente mit leeren Abstractionen und in„dividuellen Ansichten beherrschen, lenken und „regieren.“ (!)

Der Recensent, der anfangs von einer seltsamen Zusammenknetung meiner Staatsrechts-Theorie aus Unverstand und Schlauheit gesprochen, unterscheidet dann plötzlich zweierlei Classen von Schriftstellern, die Treuherzigen und die Schlauen. Die Treuherzigen, obgleich gänzlich unschädlich, untergraben doch allerdings den Thron. Da ich nach Herrn Pfeilschifter zu den „Tölpeln“ gehöre, so fordere ich ihn auf, mir nachzuweisen, durch welchen der von mir aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätze ich den Thron untergraben habe. Kann er dieses nicht, so ist er blinder und thierischer als der Maulwurf, mit dem er mich vergleicht, in jedem Fall aber ein noch verächtlicheres Geschöpf, als jenes, weil er einen unbescholtenen Staatsdiener eines Capitalverbrechens beschuldigt, ohne hierzu nur den mindesten Grund zu haben. Ich behalte mir deshalb vor, das geeignete gerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten. Was die Schlauen betrifft, die so schlau sind, daß sie aus Beschränktheit und Engherzigkeit aller Freiheit entgegenstreben, und Intriguiren für Regieren halten, so paßt dieses Bild vor allen auf die Classe, zu welcher der Recensent selbst gehört.

Die übrigen Vorwürfe von Hinaussetzen des Throns in das Leere, von ungeschickter Vermittelung der Monarchie mit der Demokratie, vom Spiel leerer Abstractionen ꝛc. können mich ebenfalls nicht treffen, da ich eben unter diejenigen gehöre, die den Thron aus dem Leeren der Theorie hinweg auf eine feste Grundlage gesetzt, und keinen Kampf zwischen Monarchie und Demokratie, wohl aber einen Krieg zwischen der letztern und der Aristokratie wahrnehmend, zur Vermittelung dieser beiden Elemente (keineswegs aber der beiden erstgenannten, die ohnehin durch die wesentlichsten Interessen bereits vereint sind) angerathen habe.

Ich weiß wohl, daß man gar oft, besonders von oben herab, einen Staatsdiener, der sich freimüthig über die Verhältnisse des politischen Lebens äußert, für unklug, für einen Verächter der Convenienz, kurz für einen unglücklichen Enthusiasten zu erklären geneigt ist, der in das höhere Geschäftsleben nicht paßt, oder wohl gar versteckte Plane und geheime Anhänger haben muß, weil er so schonungslos in die Ruhe und Gemächlichkeit der Minister eingreift. In dieser Ansicht liegt aber ein großer Irrthum, denn diejenigen, die wirklich über geheimen Planen brüten, vermeiden es gewiß am sorgfältigsten, durch auffallende Schritte die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu ziehen. Es gehört mehr nicht, als der gewöhnliche Menschenverstand dazu, die Gefährlichkeit eines Schriftstellers zu beurtheilen. Wird

ein redlicher Mann dessen ungeachtet von den bereitwilligen Ketzermachern als zum Scheiterhaufen angegeben, so geschieht dies nicht, weil sie etwa glauben, er habe wirklich verderbliche Absichten, sondern weil ihnen daran gelegen ist, den Eindruck zu verhüten oder zu schwächen, den der ernstliche Eifer und die redliche Meinung des Schriftstellers, verbunden mit der Gewalt der Wahrheit, bei den Machthabern hervorbringen könnte. „Oder ist es nicht so*)?"

Einen Publicisten, der nicht auf Veränderung des rechtlich Bestehenden dringt, sondern vielmehr auf feste Aufrechthaltung desselben, z. B. auf getreue und gewissenhafte Beobachtung einer von dem Monarchen selbst eingeführten Verfassung, kann nie mit Recht der Vorwurf treffen, daß er die öffentliche Meinung verderben wolle. Die Feinde der Verfassung sind die wahren Verderber der Meinung, der Biedermann, der seinem Schwur getreu bleibt, ist nur ihr Dolmetsch. Er kann verfolgt werden, er kann sogar gewiß seyn, zu unterliegen. Aber dies wird ihn nicht zurückschrecken, das Recht ist auf seiner Seite, und die Gegenwart ist nicht Alles.

„Es genügt uns, die Doctrinen des Hrn. v. A." (welche?) „von diesem Gesichtspunkt aus zu beur„theilen, wollten wir noch tiefer eingehen, so könnte

---

*) Lieblingsinstanz des Hrn. Pfeilschifter.

„leicht noch Schlimmeres zum Vorschein kommen.“ (Noch Schlimmeres, als die Untergrabung der Throne? Hat Hr. Pfeilschifter wohl bedacht, was er hier geschrieben?) „Wir erachten es für überflüssig, uns „bei den Doctrinen des Hrn. v. A. länger zu ver„weilen, theils weil man darin nichts Neues findet, „theils auch, weil ja sonst und überall unser Be„mühen dahin geht, diesem leidigen Abstractionswe„sen und politischen Materialismus entgegen zu wir„ken, und mit diesen papiernen Imperativen fertig „zu werden, deren Erbärmlichkeit und Nichtigkeit „schnell an den Tag kommt, sobald sich irgendwo Leben „oder die Hand eines wirklichen Imperators zeigt.“

Abermals wird mir Abstractionswesen und politischer Materialismus hier vorgeworfen, Abstraction aber paßt nicht zu dem Vorwurf von Compilation, und der politische Materialismus ist eben von mir auf das nachdrücklichste bekämpft worden, wie jeder unbefangene Leser meines Werkes unbedenklich zugestehen wird. Die papiernen Imperative, z. B. die Volkssouveränität, die Gewaltentrennung ꝛc., habe ich verworfen *). Und welche Logik liegt in dem Schluß:

*) In dem unter der Presse befindlichen zweiten Bande des const. Staatsrechts wird man das monarchische Prinzip mit gleicher Consequenz und Wärme durchgeführt finden. Auch wird dort das Widerstandsrecht der Völker geprüft, über welches noch kürzlich Hr. v. Ancillon, den Herr Pfeilschifter nicht minder verehren wird, als die von mir oben angeführten Historiker Johannes v. Mül-

unser Bemühen geht überall dahin, mit jenen falschen Doctrinen fertig zu werden, also verweilen wir nicht länger bei den Doctrinen des Hrn. v. A.?

„Politischen Kannengießern und sächsischen Ma„gistern mögen wir es gern überlassen, daß ihr „dürrer und enger politischer Verstand sich an diese „Schemen anklammere, in diesen spanischen Schlös„sern sich ausbaue, und in diesen luftleeren Gemächern „mit Idealen von ewigem Frieden, Aufklärung und „Humanität lieble und kose.“

Wozu dieser an den Haaren herbeigezogene Angriff auf die sächsischen Gelehrten? Dergleichen allgemein ausgesprochene Urtheile verrathen jederzeit Unverstand und Leidenschaft *).

---

ler und Friedrich v. Raumer (man vgl. seine Anpreisung derselben, S. 229 des II. Heftes) Folgendes gesagt hat: Du moment, où le prince (Philippe II.) essayait de substituer au concours salutaire des états, qui seul devait être l'organe de la volonté générale, sa volonté particulière, c'était lui proprement et lui seul, qui entreprenait une révolution. Dès ce moment les états n'avaient plus l'obligation de lui obéir, et pouvaient lui résister légitimement, puis qu'il n'avait pas le droit, de violer les formes constitutionnelles du pays. s. Ancillon, tableau des révolutions du systême politique de l'Europe. Paris 1823. 8. T. II. p. 342. Herr Pfeilschifter erwäge wohl diese merkwürdige Aeußerung eines Prinzenerziehers.

*) Erinnert sich Herr Pfeilschifter nicht mehr der Zeit, wo er ohne die „sächsischen Magister“ Hungers gestorben wäre? Damals verfocht er ein anderes System, immerdar aber schrieb er pro fame, nie pro famâ. Er

„Einen ungünstigen Begriff müssen wir aber „von dem Verstand eines Geschäftsmanns fassen, der „überdies noch Anspruch auf Gescheidheit macht, wenn „wir ihn gleich dem Ritter von der traurigen Gestalt „einem solchen Fantome nachziehen sehen, ja wenn „er sogar einem Montesquieu aufbürden will, der= „selbe habe in das wahrhaftige und wirkliche Staats= „leben kein tieferes Einsehen gehabt, als daß er ver= „diente, eine der Autoritäten für unsern Verfasser „zu werden *).“

Wenn Herr Pfeilschifter „Anspruch auf Gescheid= heit macht“, (?) so hätte er nicht in Abrede stellen sollen, daß eigentlich von Montesquieu die Doctrin des const. Staatsrechts, so wie sie unsern Verfas= sungsurkunden zum Grunde liegt, ausgegangen ist. Diesem großen Schriftsteller ist also von mir nichts aufgebürdet worden, und Herr Pfeilschifter hat dem Publicum, für das er geschrieben, wenig zugetraut, wenn er voraussetzt, dasselbe werde seinen Ausspruch ohne alle Prüfung als unfehlbar gelten lassen. Ueber=

---

könnte sagen, wie manche andere Girouette: Ah mon ami, qui aurait dit, il y a quelques mois que nous penserions, comme nous pensons aujourdhui!

*) Der Carton in der Mitte dieser Recension (zwischen S. 226 und 227 des erwähnten II. Heftes) deutet an, daß hier noch Anderes über mein Werk gesagt, aber von dem Herausgeber wieder unterdrückt worden. Oder hätte er die Recension für gewisse Gönner anders abdrucken, und in den Buchhandel nur die verstümmelten Exemplare ausgehen lassen? Auch hierüber fordere ich ihn zur öf= fentlichen Erklärung auf.

haupt hat er auf sehr unwissende Leser gerechnet, sonst wäre es ihm unmöglich gewesen, Dinge zu erzählen, die geradezu erdichtet sind, und mir Grundsätze unterzuschieben, von welchen ich eben das Gegentheil behauptet habe. Er lese mein Staatsrecht auch nur obenhin, gewiß wird er mir dann das Zeugniß nicht versagen können, daß ich die allgemeinst verbreiteten antimonarchischen Lehren bekämpft habe, die sogar in sehr accreditirten Werken, z. B. von Puffendorf, Vattel, Burlamaqui ꝛc., vorkommen. Oder geschah es etwa, um die Throne zu untergraben, daß ich die Theorien von der Nothwendigkeit eines Vertrags über die Verfassung, von der Souveränität des Volks, von dem Mitregierungsrecht der Landstände, von einer dem Staatsoberhaupt anstatt der Fülle der Majestätsrechte zukommen sollenden bloßen Prärogative u. s. w. als unhaltbar dargestellt? Ein Schriftsteller, der so eifrig die Sache des Königthums verficht, unbekümmert über die dadurch aufgereizte Unzufriedenheit der Antimonarchisten von beiden Ultrafactionen, sollte doch, wenn er auch hier und dort freimüthig gegen Mißbräuche sich erhebt, wenigstens das nicht zu befürchten haben, den Königen zu mißfallen. Wenn er dessen ungeachtet des Antimonarchismus beschuldigt wird, so ist es offenbar, daß dies nur von Solchen geschehen kann, die nicht für die Rechte der Monarchie, sondern für irgend ein entgegengesetztes Interesse, z. B. für das Interesse der Beamtenaristokratie, in die Schranken treten.

Aber selbst diese hat keine gegründete Ursache, dem freimüthigen Verfechter des constitutionellen Systems zu zürnen. Die Widerlegung gefährlicher Lehren wirkt dauerhaft Gutes, die Freimüthigkeit aber erregt bei dem Getroffenen nur augenblicklichen Anstoß, den sie, wenn sie es wahrhaft gut mit der Sache der Monarchie meinen, um so weniger übel vermerken sollen, als jene Widerlegung ohne diese Freimüthigkeit sich nur schwer den Weg bahnen könnte. Findet man in meinem const. Staatsrecht Behauptungen, die mit der Theorie der constitutionellen Monarchie im Widerspruch stehen, oder die Würde des Königthums verletzen und die Elemente des Staats aus einem einseitigen oder gefährlichen Standpunkte darstellen; so verdamme man mit dem Werk auch den Verfasser selbst. Sieht man aber, daß er auf der Linie der Constitution stehen geblieben ist, daß er in der redlichsten Meinung die Repräsentativverfassungen anpreist, weil sie ihm als nützlich, ja sogar als nothwendig für die Könige wie für die Völker erscheinen, daß er aus wichtigen Gründen die Uebertretung oder Vernichtung der bestehenden Institutionen für ein großes Uebel hält, und daß er mit gerechtem Unwillen gegen anticonstitutionelle Minister und Höflinge eifert, blos in so fern sie sich in verfassungsmäßig eingerichteten Staaten wirklich anticonstitutionell erzeigen: so verdamme man nicht ihn, sondern die Andern. Sobald sie sich pflichtmäßig, d. h. constitutionell, benehmen, so hören die

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwürfe gegen sie von selbst auf. Man muß nicht glauben, daß ein Schriftsteller, der sich gegen die Feinde der Verfassungen erklärt, die Volksstimmung schaffe, nein, er spricht sie nur aus, und es ist eine große Täuschung, wenn man in der allgemeinen Tendenz nur das Streben Einzelner sehen will.

Die Kritiken des Dr. Pfeilschifter verdienen an sich wenig Aufmerksamkeit, da sie aber unter den Augen und, wie Viele, jedoch ohne Wahrscheinlichkeit, behaupten, sogar unter den Auspicien der deutschen Bundesversammlung herauskommen, so kann es keinem Schriftsteller, dem an seiner bürgerlichen Ruhe gelegen ist, gleichgültig seyn, bei dieser erhabenen Versammlung politischer Irrlehren beschuldigt zu werden.

Wenn ein Mann seine Amtspflichten erfüllt, wenn er sich im Privatleben redlich und sittlich beträgt, wozu man allerdings rechnen mag, daß er gegen die bestehenden Institutionen des Staates keine Feindseligkeit zeige: so ist gewiß nicht Er der Ketzer, sondern Der vielmehr ist es, der die selbstbeschwornen Staatsinstitutionen gering achtet, angreift, umstößt. Freilich ist es bequem, wenn man einen freimüthigen Mann, nur weil er freimüthig ist, durch den Namen eines Unruhstifters, oder was jetzt beinahe gleich gilt, eines Liberalen so schwarz machen kann, daß sich Niemand ohne Gefahr, auch schwarz zu werden, seiner annehmen darf. Das

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorgeben, für die Legitimität, gegen die antisocialen Ideen zu kämpfen, ist dann wie eine Festung, aus welcher man sicher auf den verleumdeten Gegner herausschießen darf. Aber, wer ein Liberaler gescholten wird, darf die Andern servil schelten, und es ist ein schöner Beweis für die Gewalt der Wahrheit, daß selbst ein Serviler nicht illiberal heißen will, unservil aber jeder Liberale.

Diese Betrachtungen können einer hohen Versammlung nicht entgehen, welche folgende schöne Stelle des Berichtes der Mainzer Centralcommission (vom 30. Nov. 1821) mit Wohlgefallen in ihrer Mitte wiederholen ließ:

„Die Regierungen werden erhaben über die „Meinungen und den Beifall des Tags, aber auf „ihre und des Volkes wahre Freunde hörend, „die Sache nicht den Personen opfernd, in sich selbst „eins und abgeschlossen, das Billige mit kluger „Wahl des Zeitpunkts zu gewähren, das Unbillige „mit Festigkeit zu versagen, ihr Ansehen und ihre „Würde durch Gerechtigkeit und Consequenz „zu behaupten wissen.“

Mehr verlangt kein Constitutioneller, als die Erfüllung dieser Zusage; denn alsdann wird der redliche Mann nicht mehr wegen seiner Anhänglichkeit an die beschworne Verfassung verfolgt werden, und das verpestete Geschlecht der Delatoren wird verschwinden aus den Gauen des constitutionellen Deutschlands!

Altenburg,

gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die fertigen vier Abtheilungen enthalten in 25,037 Artikeln 36,329 Gegenstände. Geeignete Mitarbeiter aus allen Fächern, deren Namen der ersten Abtheilung des ersten Bandes vorgedruckt sind, unterstützen die Redaction bei diesem Unternehmen, und es sind alle Vorkehrungen getroffen, daß schon jetzt drei Bogen wöchentlich die Presse verlassen können, wornach alle zwei Monate eine Abtheilung, und im Laufe des Jahres drei Bände erscheinen. Der Umfang des Werks ist vorläufig auf 12 Bände berechnet, und es werden alle Vortheile benutzt werden, damit diese Zahl nicht ungebührlich überschritten wird.

Die nächste Abtheilung wird im October d. J. ausgegeben.

Ferner:

Friedrich Raßmann, Astern. 1824. kl. 8. brochirt in elegantem Umschlage 20 Gr.

Der Name des geschätzten Verfassers als Dichter bürgt für den Werth dieses Werkchens, und die kleine Gabe wird jedem Freunde der Musen willkommen seyn.

Aus dem vormals Hahn'schen Verlage haben wir noch an uns gekauft und sind um bedeutend herabgesetzte Preise zu erhalten:

Anekdoten, akademische, vom Verf. der mediz. juristischen. 1820. 8. (sonst 15 Gr. jetzt für 9 Gr.)

Ludwig, E., das Menschenleben, in Dichtungen gebundener und ungebundener Rede. 1821. 8. (sonst 1 Thlr. 18 Gr. jetzt 1 Thlr.)

Lüdger, L., Lancelot, oder die Weihe der Kunst. 1821. 8. (sonst 18 Gr. jetzt 9 Gr.)

Pain, J., Reise auf gut Glück. Aus dem Franz. übersetzt von Alexis dem Wanderer. 2 Theile. 1820. 8. (sonst 2 Thlr. jetzt 1 Thlr.)

Pradt, über Belgien in den Jahren 1789 bis 1794. Aus dem Franz. übers. 1821. 8. geh. (sonst 1 Thlr. jetzt 12 Gr.)

Sondershausen, Dr. Karl, die Befreiung Griechenlands, zwei dramat. Gedichte mit 1 Titelkupfer. 1821. 8. in elegantem Umschl. (sonst 1 Thlr. 6 Gr. jetzt 15 Gr.)

Altenburg, den 16. September 1824.

Literatur-Comptoir.

Buchbinderei
Franz Steckel
8884 Höch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph <<von>>,

Wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben? eine Untersuchung

Altenburg 1824

Pol.g. 24 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768125-4